

Raumordnungsverfahren (ROV)

380-kV-Leitung

Conneforde – Cloppenburg – Merzen

Maßnahme 51 a

Synopse der TöB-Stellungnahmen zum Verfahren

- Nachtrag

Inhaltsverzeichnis - Nachtrag

ab Seite	TÖB	Anmerkungen
1	Bund deutscher Baumschulen - Landesverband Weser-Ems e.V	8
7	Bundesnetzagentur	6
10	Bundeswehr	3
13	Entwässerungsverband Varel	1
14	EWE Netz GmbH	1
15	Forstamt Ahlhorn	9
21	Forstamt Ankum	3
22	Forstamt Neuenburg	4
25	Gemeinde Barßel	13
37	Grüne UWG	5
39	Hunte Wasseracht	2
40	Landkreis Oldenburg	26
50	PLEdoc GmbH	3
54	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	6
58	Stadt Vechta	2

Stellungnahmen - TÖB (NEP 51a), Nachtrag

Bund deutscher Baumschulen - Landesverband Weser-Ems e.V vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	<p>Zum oben genannten Raumordnungsverfahren nehmen wir als Arbeitgeberverband der Baumschulbetriebe im ehern. Regierungsbezirk Weser-Ems wie folgt Stellung: Innerhalb des Trassenkorridors der Vorzugsvariante C befinden sich mehrere unserer Mitgliedsbetriebe bzw. bewirtschaften diese Betriebe Flächen. Falls doch noch von der Vorzugsvariante abgewichen wird, weisen wir darau f hin, dass sich auch innerhalb der Trassenkorridore A und B Mitgliedsbetriebe unseres Landesverbandes befinden. Die nachfolgenden Einwendungen beziehen sich daher generell auf alle Trassenvarianten. Für die betroffenen Baumschulen ergeben sich Bewirtschaftungerschwernisse sowohl durch die Verlegung von Erdkabeln als auch durch das Überspannen von Betriebsflächen mit Freileitungen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.
allgemeine Hinweise	<p>Zum oben genannten Raumordnungsverfahren nehmen wir als Arbeitgeberverband der Baumschulbetriebe im ehern. Regierungsbezirk Weser-Ems wie folgt Stellung: Innerhalb des Trassenkorridors der Vorzugsvariante C befinden sich mehrere unserer Mitgliedsbetriebe bzw. bewirtschaften diese Betriebe Flächen. Falls doch noch von der Vorzugsvariante abgewichen wird, weisen wir darau f hin, dass sich auch innerhalb der Trassenkorridore A und B Mitgliedsbetriebe unseres Landesverbandes befinden. Die nachfolgenden Einwendungen beziehen sich daher generell auf alle Trassenvarianten. Für die betroffenen Baumschulen ergeben sich Bewirtschaftungerschwernisse sowohl durch die Verlegung von Erdkabeln als auch durch das Überspannen von Betriebsflächen mit Freileitungen.</p>	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Bund deutscher Baumschulen - Landesverband Weser-Ems e.V vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	<p>Erdverkabelung: Durch die eventuelle Verlegung von Erdkabeln für die oben genannte Stromtrasse befürchten wir für die betroffenen Baumschulen erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung ihrer Betriebsflächen, teilweise sehen wir die Existenz dieser Betriebe gefährdet. Durch den geplanten Trassenverlauf würden einige Betriebe in einer Form zerteilt, die eine wirtschaftliche Produktion von Gehölzen unmöglich macht.</p> <p>Auswirkungen der Erdverkabelung auf Freilandflächen: Nach abgeschlossener Erdverkabelung ist die Bearbeitungstiefe der Flächen erheblich begrenzt, so dass Gehölze dort nicht mehr kultiviert werden können. Die betrieblichen Versorgungsleitungen (Be- und Entwässerungsanlagen, Stromversorgung) wären nicht mehr nutzbar bzw. müssten aufwendig und kostenintensiv umgelegt werden. Die vorhandene Drainage kann unter Umständen nach der Erdverkabelung nicht mehr so Instand gesetzt werden, dass eine Entwässerung der Flächen überhaupt noch möglich ist. Das betriebliche Wegenetz wäre erheblich beeinträchtigt und der innerbetriebliche Transport erheblich gestört. Auch die Erwärmung des Bodens in der Nähe der verlegten Erdkabel hat negative Auswirkungen auf die Kultivierung von Baumschulgehölzen. Durch das frühere Austreiben sind die betroffenen Kulturen extrem spätfrostgefährdet.</p> <p>Auswirkungen der Erdverkabelung auf Containerkulturflächen: Die geplante Verlegung der Erdkabel würde für die betroffenen Baumschulen teilweise auch den Verlust von Containerkulturflächen bedeuten. Die dazu gehörenden betrieblichen Versorgungsleitungen (Be- und Entwässerungsanlagen, Stromversorgung) wären nicht mehr nutzbar. Auch der temporäre Verlust von Containerkulturflächen während der Bauphase und die damit verbundene Reduzierung der produzierten Stückzahlen, können zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen bis hin zur Abwanderung von Kunden führen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit von Baumschulen wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens genau geklärt und Lösungsvorschläge zusammen mit den Baumschulbetrieben erarbeitet. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.</p> <p>Gemäß §§ 823, 249 ff. BGB gilt die Schadensersatzpflicht. Spätfolgen werden, so diese eindeutig zugeordnet werden können, entschädigt. Bei Dissens wird in öffentlich bestellter Sachverständiger hinzugezogen. Gesicherte Kenntnisse und langjährige Untersuchungen zu Teilerdverkabelungen bei Wechselstromleitungen liegen noch nicht vor. Die "Auswirkungen der Erdverkabelung auf den Pflanzenbau" des wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestags (2017) fasst die bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisse zusammen. Dort steht u.a. dass "eine Minderung der Ertragsfähigkeit durch Erwärmung eher unwahrscheinlich sei" (S. 10) sowie dass "in Bezug auf die Landwirtschaft möglicherweise aufgrund der im Normalbetrieb geringen Wärmeemissionen einerseits und der Robustheit heutiger Kultursorten andererseits nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen sei" (S. 9)., aber auch, dass bei einem Feldversuch auf einer HGÜ-Trasse zwar eine reduzierte Jugendentwicklung von Winterweizen festgestellt wurde, aufgrund der sehr guten Witterungsverhältnisse habe es aber keine signifikanten Ertragsunterschiede gegeben (S. 13)</p>

Bund deutscher Baumschulen - Landesverband Weser-Ems e.V vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	<p>Erdverkabelung: Durch die eventuelle Verlegung von Erdkabeln für die oben genannte Stromtrasse befürchten wir für die betroffenen Baumschulen erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung ihrer Betriebsflächen, teilweise sehen wir die Existenz dieser Betriebe gefährdet. Durch den geplanten Trassenverlauf würden einige Betriebe in einer Form zerteilt, die eine wirtschaftliche Produktion von Gehölzen unmöglich macht.</p> <p>Auswirkungen der Erdverkabelung auf Freilandflächen: Nach abgeschlossener Erdverkabelung ist die Bearbeitungstiefe der Flächen erheblich begrenzt, so dass Gehölze dort nicht mehr kultiviert werden können. Die betrieblichen Versorgungsleitungen (Be- und Entwässerungsanlagen, Stromversorgung) wären nicht mehr nutzbar bzw. müssten aufwendig und kostenintensiv umgelegt werden. Die vorhandene Drainage kann unter Umständen nach der Erdverkabelung nicht mehr so Instand gesetzt werden, dass eine Entwässerung der Flächen überhaupt noch möglich ist. Das betriebliche Wegenetz wäre erheblich beeinträchtigt und der innerbetriebliche Transport erheblich gestört. Auch die Erwärmung des Bodens in der Nähe der verlegten Erdkabel hat negative Auswirkungen auf die Kultivierung von Baumschulgehölzen. Durch das frühere Austreiben sind die betroffenen Kulturen extrem spätfrostgefährdet.</p> <p>Auswirkungen der Erdverkabelung auf Containerkulturflächen: Die geplante Verlegung der Erdkabel würde für die betroffenen Baumschulen teilweise auch den Verlust von Containerkulturflächen bedeuten. Die dazu gehörenden betrieblichen Versorgungsleitungen (Be- und Entwässerungsanlagen, Stromversorgung) wären nicht mehr nutzbar. Auch der temporäre Verlust von Containerkulturflächen während der Bauphase und die damit verbundene Reduzierung der produzierten Stückzahlen, können zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen bis hin zur Abwanderung von Kunden führen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit von Baumschulen wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens genau geklärt und Lösungsvorschläge zusammen mit den Baumschulbetrieben erarbeitet. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.</p> <p>Gemäß §§ 823, 249 ff. BGB gilt die Schadensersatzpflicht. Spätfolgen werden, so diese eindeutig zugeordnet werden können, entschädigt. Bei Dissens wird in öffentlich bestellter Sachverständiger hinzugezogen. Gesicherte Kenntnisse und langjährige Untersuchungen zu Teilerdverkabelungen bei Wechselstromleitungen liegen noch nicht vor. Die "Auswirkungen der Erdverkabelung auf den Pflanzenbau" des wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestags (2017) fasst die bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisse zusammen. Dort steht u.a. dass "eine Minderung der Ertragsfähigkeit durch Erwärmung eher unwahrscheinlich sei" (S. 10) sowie dass "in Bezug auf die Landwirtschaft möglicherweise aufgrund der im Normalbetrieb geringen Wärmeemissionen einerseits und der Robustheit heutiger Kultursorten andererseits nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen sei" (S. 9)., aber auch, dass bei einem Feldversuch auf einer HGÜ-Trasse zwar eine reduzierte Jugendentwicklung von Winterweizen festgestellt wurde, aufgrund der sehr guten Witterungsverhältnisse habe es aber keine signifikanten Ertragsunterschiede gegeben (S. 13)</p>

Bund deutscher Baumschulen - Landesverband Weser-Ems e.V vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	<p>Freileitungen: Auch die Überspannung von Baumschulflächen mit Freileitungen kann zu Problemen in den betroffenen Betrieben führen. Da die Flächen intensiv bewirtschaftet werden, halten sich die Arbeitskräfte bis zu 9 Stunden täglich unter den Freileitungen auf, dies gilt für Freilandals auch für Containerkulturflächen. Hier muss ausgeschlossen werden, dass die Arbeitskräfte im Winter durch Eisschlag gefährdet werden. Nicht zu unterschätzen ist auch die psychologische Wirkung. Das ständige Arbeiten unter Freileitungen könnte die Arbeitsplätze in den betroffenen Baumschulen unattraktiv machen und den ohnehin schon vorhandenen Fachkräftemangel noch verstärken. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass die elektromagnetischen Felder der Freileitungen negative Auswirkungen auf funkgesteuerte technische Anlagen (z.B. Beregnungseinrichtungen) haben. Bei der Überspannung von Baumschulquartieren auf denen z.B. Alleebäume produziert werden, kann es zu Konflikten hinsichtlich des Mindestabstandes zu den Leitungen kommen. Auch hier muss eine Gefährdung der Arbeitskräfte ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit von Baumschulen wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens genau geklärt und Lösungsvorschläge zusammen mit den Baumschulbetrieben erarbeitet. Bei bestimmten, jedoch äußerst selten auftretenden Witterungsverhältnissen und sofern die Freileitung gleichzeitig mit sehr geringen Betriebsströmen beaufschlagt ist, kann es genauso wie bei allen anderen der Witterung ausgesetzten Objekten zum Eisansatz an der Leitung kommen. Der Eisbelag taut bei entsprechender Witterungsänderung wieder ab. Ebenso wie der Eisansatz ist das Herabfallen von Eisbruchstücken nach dem Stand der Technik nicht vermeidbar. Nachweisbare durch Eisschlag von Leitungen verursachte Schäden werden vom Vorhabenträger entschädigt. Von einer Beeinflussung von Funksystemen ist nicht auszugehen. Durch die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und die Landmaschinenschule Triesdorf wurden in Zusammenarbeit mit der Bayernwerk AG beispielsweise zur Beeinflussung von GPS Systemen durch Hochspannungsleitungen im Rahmen eines Forschungsprojektes Messfahrten durchgeführt. In der Auswertung der Messfahrten ergab sich kein Hinweis auf Beeinflussung durch ober- oder unterirdische Hochspannungsleitungen und eine daraus resultierende negative Beeinflussung von z.B. Lenksystemen. (Vgl. Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt, Ausgabe 33, 2017) Zur Vermeidung von Schäden durch umstürzende Bäume bei angrenzenden Gehölzbeständen bzw. zu querenden Waldflächen werden Schutzstreifen errichtet. Im Bereich des Schutzstreifens bestehen Höhenbeschränkungen hinsichtlich Gehölzaufwuchs. Da die Schutzstreifenbreite insbesondere vom eingesetzten Masttyp, sowie der Masthöhe und dem Mastabstand (Spannfeldlängen) abhängt, kann diese erst im Rahmen der Planfeststellung festgelegt werden. Im Regelfall liegt diese im Bereich von 30 m bis 70 m.</p>

Bund deutscher Baumschulen - Landesverband Weser-Ems e.V vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	<p>Freileitungen: Auch die Überspannung von Baumschulflächen mit Freileitungen kann zu Problemen in den betroffenen Betrieben führen. Da die Flächen intensiv bewirtschaftet werden, halten sich die Arbeitskräfte bis zu 9 Stunden täglich unter den Freileitungen auf, dies gilt für Freiland als auch für Containerkulturflächen. Hier muss ausgeschlossen werden, dass die Arbeitskräfte im Winter durch Eisschlag gefährdet werden. Nicht zu unterschätzen ist auch die psychologische Wirkung. Das ständige Arbeiten unter Freileitungen könnte die Arbeitsplätze in den betroffenen Baumschulen unattraktiv machen und den ohnehin schon vorhandenen Fachkräftemangel noch verstärken. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass die elektromagnetischen Felder der Freileitungen negative Auswirkungen auf funkgesteuerte technische Anlagen (z.B. Beregnungseinrichtungen) haben. Bei der Überspannung von Baumschulquartieren auf denen z.B. Alleebäume produziert werden, kann es zu Konflikten hinsichtlich des Mindestabstandes zu den Leitungen kommen. Auch hier muss eine Gefährdung der Arbeitskräfte ausgeschlossen werden.</p>	<p>Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zum möglichen Wirkungsbereich hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebteumwelt_node.html, letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegen über niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungsstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter. Die neue 380-kV-Leitung wird so geplant, dass der geringste Bodenabstand in allen anzunehmenden Lastzuständen entsprechend DIN-EN 50341 mindestens 12m am</p>

Bund deutscher Baumschulen - Landesverband Weser-Ems e.V vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		<p>Punkt destiefsten Durchhanges beträgt. Dies erlaubt eine Durchfahrtshöheunter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände von mindestens 7m. Beregnung kann unterden Leiterseilen stattfinden.Ggf. kann in der weiteren technischen Planung eine Anpassung der Leiterseildurchhänge erfolgen. Dies ist in den weiteren Planungen durchzuführen. Eine enge Abstimmung mit den ggf. Betroffenen wird durch die Vorhabenträgerin angestrebt.</p>
Landwirtschaft und Baumschulen	<p>Der Bau der geplanten 380kV-Leitung hat erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Baumschulbetriebe. Dies gilt für die Verlegung von Erdkabeln als auch für die Überspannung von Baumschulflächen mit Freileitungen. Teilweise kann es zu einer Existenzgefährdung führen. Wir bitten dies bei der endgültigen Festlegung der Trasse zu berücksichtigen. Wir erwarten, dass wir über das weitere Verfahren umfassend informiert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit von Baumschulen wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens genau geklärt und Lösungsvorschläge zusammen mit den Baumschulbetrieben erarbeitet. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Dies indem Entschädigungszahlungen als Auflagen im Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.</p>
allgemeine Hinweise	<p>Der Bau der geplanten 380kV-Leitung hat erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Baumschulbetriebe. Dies gilt für die Verlegung von Erdkabeln als auch für die Überspannung von Baumschulflächen mit Freileitungen. Teilweise kann es zu einer Existenzgefährdung führen. Wir bitten dies bei der endgültigen Festlegung der Trasse zu berücksichtigen. Wir erwarten, dass wir über das weitere Verfahren umfassend informiert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin strebt eine enge Abstimmung im weiteren Planungsverlauf an.</p>

Bundesnetzagentur vom 28.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn. Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
Technische Hinweise	Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt
Energie	Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn. Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Bundesnetzagentur vom 28.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
sonstige Standort- und Flächenanforderungen	<p>auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen.</p> <p>Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p>	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt
Technische Hinweise	<p>auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen.</p> <p>Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p>	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt

Bundesnetzagentur vom 28.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Verfahrensthemen	Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt

Bundeswehr vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Mobilität, Verkehr, Logistik	<p>mit Schreiben vom 15. Juni 2017 gaben Sie die Einleitung zum Raumordnungsverfahren zum o.g. Vorhaben bekannt und baten um entsprechende Stellungnahme. Nach Prüfung Ihres Anliegens nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p> <p>Aufgrund der Vorgabe, dass die 380kV-Leitung von Conneforde über Cloppenburg-Ost nach Merzen als Erdverkabelung aber auch als Freileitung zu verwirklichen ist, stelle ich hierzu fest:</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden durch das Vorhaben berührt, aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Im geplanten Streckenabschnitt befinden sich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Jettiefflugsystem• Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund• Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel• Funkdienststellen der Bundeswehr• Standortschießanlage Achterholt• Übungsplatz Varrelbusch• Militärstraßengrundnetz: BAB 1, BAB 28, BAB 29, B 72 und B 401 <p>Bei der Verlegung der Freileitungen kann es in diesem Bereich zu einer verstärkten Kollision mit militärischen Interessen kommen.</p> <p>Insbesondere bei der Standortschießanlage ist bei der bautechnische Ausführung sicherzustellen, dass der Schießbetrieb nicht gefährdet wird.</p>	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt

Bundeswehr vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
sonstige Standort- und Flächenanforderungen	<p>mit Schreiben vom 15. Juni 2017 gaben Sie die Einleitung zum Raumordnungsverfahren zum o.g. Vorhaben bekannt und baten um entsprechende Stellungnahme. Nach Prüfung Ihres Anliegens nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p> <p>Aufgrund der Vorgabe, dass die 380kV-Leitung von Conneforde über Cloppenburg-Ost nach Merzen als Erdverkabelung aber auch als Freileitung zu verwirklichen ist, stelle ich hierzu fest:</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden durch das Vorhaben berührt, aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Im geplanten Streckenabschnitt befinden sich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Jettiefflugsystem• Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund• Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel• Funkdienststellen der Bundeswehr• Standortschießanlage Achterholt• Übungsplatz Varrelbusch• Militärstraßengrundnetz: BAB 1, BAB 28, BAB 29, B 72 und B 401 <p>Bei der Verlegung der Freileitungen kann es in diesem Bereich zu einer verstärkten Kollision mit militärischen Interessen kommen.</p> <p>Insbesondere bei der Standortschießanlage ist bei der bautechnische Ausführung sicherzustellen, dass der Schießbetrieb nicht gefährdet wird.</p>	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt

Bundeswehr vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	<p>mit Schreiben vom 15. Juni 2017 gaben Sie die Einleitung zum Raumordnungsverfahren zum o.g. Vorhaben bekannt und baten um entsprechende Stellungnahme. Nach Prüfung Ihres Anliegens nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p> <p>Aufgrund der Vorgabe, dass die 380kV-Leitung von Conneforde über Cloppenburg-Ost nach Merzen als Erdverkabelung aber auch als Freileitung zu verwirklichen ist, stelle ich hierzu fest:</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden durch das Vorhaben berührt, aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Im geplanten Streckenabschnitt befinden sich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Jettiefflugsystem• Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund• Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel• Funkdienststellen der Bundeswehr• Standortschießanlage Achterholt• Übungsplatz Varrelbusch• Militärstraßengrundnetz: BAB 1, BAB 28, BAB 29, B 72 und B 401 <p>Bei der Verlegung der Freileitungen kann es in diesem Bereich zu einer verstärkten Kollision mit militärischen Interessen kommen.</p> <p>Insbesondere bei der Standortschießanlage ist bei der bautechnische Ausführung sicherzustellen, dass der Schießbetrieb nicht gefährdet wird.</p>	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt

Entwässerungsverband Varel vom 22.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Die Anlagen des Entwässerungsverbandes Varel werden unmittelbar nicht berührt	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Norhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen .</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Britta Joschko unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1727.</p>	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt

Forstamt Ahlhorn vom 31.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Lärm	<p>Waldflächen im Raum Ahlhorn / Sage – betroffener Trassenkorridor „F“</p> <p>Beiderseits der BAB A 29 befinden sich Waldflächen mit der Lärmschutzfunktion Stufe II.</p> <p>Im nördlichen Bereich („Sager Heide“) sind innerhalb des Wasserschutzgebietes Zone III in jüngerer Zeit wertvolle Laubholzaufforstungen ehemals landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgenommen worden, um den Trinkwasserschutz sicher zu stellen.</p> <p>Der südliche Bereich („Feldmühlenholz“) umschließt geschlossen den BAB-Rastplatz Ahlhorn. Eine Zerschneidung dieser Flächen wirkt sich hier stark negativ auf das Landschaftsbild aus.</p>	<p>Das Wasserschutzgebiet Zone III befindet sich östlich der Autobahn und erstreckt sich nicht riegelartig über den Korridor. Eine Platzierung von Maststandorten innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Platzierung der Maststandorte erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Im Schutzgut Landschaft wurde das Landschaftsbild eingehend beschrieben und bewertet und wurde entsprechend berücksichtigt. Die Waldbereiche wurden im Rahmen des Schutzgut Tiere und Pflanzen (Nutzungstypen) sowohl flächenhaft berücksichtigt, als auch verbal-argumentativ in den Engstellensteckbriefen berücksichtigt.</p>
Landschaftsbild	<p>Waldflächen im Raum Ahlhorn / Sage – betroffener Trassenkorridor „F“</p> <p>Beiderseits der BAB A 29 befinden sich Waldflächen mit der Lärmschutzfunktion Stufe II.</p> <p>Im nördlichen Bereich („Sager Heide“) sind innerhalb des Wasserschutzgebietes Zone III in jüngerer Zeit wertvolle Laubholzaufforstungen ehemals landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgenommen worden, um den Trinkwasserschutz sicher zu stellen.</p> <p>Der südliche Bereich („Feldmühlenholz“) umschließt geschlossen den BAB-Rastplatz Ahlhorn. Eine Zerschneidung dieser Flächen wirkt sich hier stark negativ auf das Landschaftsbild aus.</p>	<p>Das Wasserschutzgebiet Zone III befindet sich östlich der Autobahn und erstreckt sich nicht riegelartig über den Korridor. Eine Platzierung von Maststandorten innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Platzierung der Maststandorte erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Im Schutzgut Landschaft wurde das Landschaftsbild eingehend beschrieben und bewertet und wurde entsprechend berücksichtigt. Die Waldbereiche wurden im Rahmen des Schutzgut Tiere und Pflanzen (Nutzungstypen) sowohl flächenhaft berücksichtigt, als auch verbal-argumentativ in den Engstellensteckbriefen berücksichtigt.</p>

Forstamt Ahlhorn vom 31.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	<p>Waldflächen im Raum Ahlhorn / Sage – betroffener Trassenkorridor „F“</p> <p>Beiderseits der BAB A 29 befinden sich Waldflächen mit der Lärmschutzfunktion Stufe II.</p> <p>Im nördlichen Bereich („Sager Heide“) sind innerhalb des Wasserschutzgebietes Zone III in jüngerer Zeit wertvolle Laubholzaufforstungen ehemals landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgenommen worden, um den Trinkwasserschutz sicher zu stellen.</p> <p>Der südliche Bereich („Feldmühlenholz“) umschließt geschlossen den BAB-Rastplatz Ahlhorn. Eine Zerschneidung dieser Flächen wirkt sich hier stark negativ auf das Landschaftsbild aus.</p>	<p>Das Wasserschutzgebiet Zone III befindet sich östlich der Autobahn und erstreckt sich nicht riegelartig über den Korridor. Eine Platzierung von Maststandorten innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Platzierung der Maststandorte erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Im Schutzgut Landschaft wurde das Landschaftsbild eingehend beschrieben und bewertet und wurde entsprechend berücksichtigt. Die Waldbereiche wurden im Rahmen des Schutzgut Tiere und Pflanzen (Nutzungstypen) sowohl flächenhaft berücksichtigt, als auch verbal-argumentativ in den Engstellensteckbriefen berücksichtigt.</p>
Wald, Forst	<p>Kompensationsflächen „Bei den Ruthenwiesen“ – betroffener Trassenkorridor „F“</p> <p>Südwestlich der Ortschaft Sage, Gemeinde Großenkneten, haben die Niedersächsischen Landesforsten AöR auf der Westseite der BAB A 29 den 85,5 ha großen Kompensationsflächenpool „Bei den Ruthenwiesen“ ausgewiesen. Die Anerkennung durch den Landkreis Oldenburg erfolgte am 27.06.2014. Der südöstlichste Teil der Flächen fällt in den Trassenkorridor. Eine Berücksichtigung als Raumwiderstand wird empfohlen.</p>	<p>Beim Landkreis Oldenburg wurden neben §30 Biotopen auch Kompensationsflächen abgefragt. Der genannte Kompensationsflächenpool war in diesen Daten nicht enthalten. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden die Daten erneut angefragt bzw. aktualisiert und in den Planunterlagen berücksichtigt</p>
Natur und Landschaft allgemein	<p>Kompensationsflächen „Bei den Ruthenwiesen“ – betroffener Trassenkorridor „F“</p> <p>Südwestlich der Ortschaft Sage, Gemeinde Großenkneten, haben die Niedersächsischen Landesforsten AöR auf der Westseite der BAB A 29 den 85,5 ha großen Kompensationsflächenpool „Bei den Ruthenwiesen“ ausgewiesen. Die Anerkennung durch den Landkreis Oldenburg erfolgte am 27.06.2014. Der südöstlichste Teil der Flächen fällt in den Trassenkorridor. Eine Berücksichtigung als Raumwiderstand wird empfohlen.</p>	<p>Beim Landkreis Oldenburg wurden neben §30 Biotopen auch Kompensationsflächen abgefragt. Der genannte Kompensationsflächenpool war in diesen Daten nicht enthalten. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden die Daten erneut angefragt bzw. aktualisiert und in den Planunterlagen berücksichtigt</p>

Forstamt Ahlhorn vom 31.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	<p>Unterlage 2 – Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Ortsbezogen sind nur artenschutzbezogene Waldbelange durch die Waldstrukturkartierung der „Planungsgruppe grün“ auf Waldflächen größer 20 ha erhoben worden. Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist vom Niedersächsischen Forstplanungsamt in Wolfenbüttel (NFP 2003) die Waldfunktionenkarte Niedersachsen als Fachplanung herausgegeben worden. Die Kartierung weist für sämtliche Waldflächen im M 1:50.000 die besonderen Schutzfunktionen (u. a. Klima, Lärm und Immissionen) nach Gewichtsstufen I und II aus. Eine Berücksichtigung der Kartierungsergebnisse bei der konkreten Beanspruchung von Waldflächen wird empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p>
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	<p>Waldflächen im Raum Ahlhorn / Sage – betroffener Trassenkorridor „F“ Beiderseits der BAB A 29 befinden sich Waldflächen mit der Lärmschutzfunktion Stufe II. Im nördlichen Bereich („Sager Heide“) sind innerhalb des Wasserschutzgebietes Zone III in jüngerer Zeit wertvolle Laubholzaufforstungen ehemals landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgenommen worden, um den Trinkwasserschutz sicher zu stellen. Der südliche Bereich („Feldmühlenholz“) umschließt geschlossen den BAB-Rastplatz Ahlhorn. Eine Zerschneidung dieser Flächen wirkt sich hier stark negativ auf das Landschaftsbild aus.</p>	<p>Das Wasserschutzgebiet Zone III befindet sich östlich der Autobahn und erstreckt sich nicht regelartig über den Korridor. Eine Platzierung von Maststandorten innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Platzierung der Maststandorte erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Im Schutzgut Landschaft wurde das Landschaftsbild eingehend beschrieben und bewertet und wurde entsprechend berücksichtigt. Die Waldbereiche wurden im Rahmen des Schutzgut Tiere und Pflanzen (Nutzungstypen) sowohl flächenhaft berücksichtigt, als auch verbal-argumentativ in den Engstellensteckbriefen berücksichtigt.</p>

Forstamt Ahlhorn vom 31.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	<p>Waldgebiet „Litteler Fuhrenkamp“ – betroffene Trassenkorridore „C“ und „F“: Westlich der Ortschaft Littel, Gemeinde Wardenburg, befindet sich das unter Landschaftsschutz (LSG 60) stehende Waldgebiet. Die Waldfunktionenkarte weist für den gesamten Wald die Erholungs-funktion Stufe II aus. Die Gemeinde Wardenburg ist extrem waldarm, eine Waldvermehrung ist vordringlich (Quelle: Waldprogramm Niedersachsen). Im Trassenkorridor „C“ würde die Freileitung den westlichen Waldaußenrand auf einer Länge von rd. 1.500 m tangieren. Vorbehaltlich der Regelungen in einem späteren Planfeststellungsverfahren weise ich bereits jetzt darauf hin, dass durch die Wahl geeigneter Stahlfachwerkmaste mit geringer Traversenbreite (Typ „Tonne“) die Auswirkungen auf den ökologisch sensiblen Waldrand verringert werden können.</p> <p>Bei der Wahl des Trassenverlaufes „F“ würde es zu einer Zerschneidung des geschlossenen Waldgebietes in nordwest-südöstlicher Richtung mit der Abtrennung einer Teilfläche kommen. Aus den vorgenannten Gründen und auf Grund der Windexposition des Waldgebietes mit zu erwartenden Sturmschäden wird eine solche Trassenführung in diesem Bereich abgelehnt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Litteler Fuhrenkamp erstreckt sich nicht riegelartig über den 1.000m breiten Trassenkorridor C. Westlich des Litteler Fuhrenkamps werden durch Wohnhäuser mit 200m und 400m keine Querriegel im Trassenkorridor gebildet, sodass hier eine Umgehung des Waldes mit ausreichendem Abstand zum Waldrand grundsätzlich möglich ist und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft wird. Der Wald wurde sowohl im Rahmen der UVS (Unterlage 2A, Kapitel 4.2 und 5.3.2) als auch im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 4A) behandelt und ging als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridore ein und blieb daher nicht unberücksichtigt. Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln.</p>

Forstamt Ahlhorn vom 31.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	<p>die nachfolgenden Anregungen und Hinweise erfolgen zu den Waldbelangen im Verlauf der Trassenkorridore „C-Vorzugstrasse“ und „F“ im Bereich der Gemeinden Wardenburg und Großenkneten (Landkreis Oldenburg). Der Landkreis Oldenburg zählt zu den waldarmen Regionen in Niedersachsen. Den hier bestehenden Waldökosystemen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Diese liegt einmal in der Produktion des nachwachsenden, nachhaltig zu erzeugenden Rohstoffes Holz, andererseits in der Funktion des Waldes als klimatischer Regenerations- und Ausgleichsraum, als prägender Bestandteil von Natur und Landschaft in der nordwestdeutschen Tiefebene, als Landschaftsbestandteil für die unbelastete Grundwasserneubildung sowie als Naturraum für die ruhige Erholung. Die direkten und indirekten Ansprüche der Gesellschaft an den Wald sind hoch und nehmen stetig zu. Zum Ausdruck kommt dies im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017, Ziffer 3.2.1):</p> <p>„Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ...</p> <p>In waldarmen Teilräumen sollen die Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.</p> <p>Wald soll durch Verkehrswege und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden.</p> <p>Waldränder sollen von störenden Nutzungen und Bebauung freigehalten werden.“</p> <p>Bei Planungsvorhaben, die sich auf Waldflächen auswirken, sind die in § 1 des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) festgelegten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu berücksichtigen und bei Eingriffen ist ein entsprechender Ausgleich für die Beeinträchtigung vorzunehmen.</p> <p>Die Verlegung von Erdkabeln und der Bau von Freileitungen unter Anlage von Waldschneisen zerschneiden Wälder. Dies führt neben Einschränkungen der Schutz- und</p>	<p>Bei der Korridorfindung im Raumordnungsverfahren wurde unter anderem eine Vermeidung von Waldbereichen angestrebt (Unterlage 1A, Kapitel 2.3). Aufgrund von anderen Konflikten (z.B. einzuhaltende Abstände zu Wohnbebauung) ist es nicht möglich Waldquerungen vollständig auszuschließen. Bei der Feintrassierung können insbesondere Bereiche von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Naherholung Berücksichtigung finden sodass viele dieser Areale im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden können bzw. es erfolgt lediglich eine randliche Tangierung. Eine Waldinanspruchnahme wird im Rahmen der Feintrassierung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens werden alle Wälder nach § 2(3) NWaldG, bei denen eine Querung nicht zu vermeiden ist, waldrechtlich berücksichtigt und kompensiert.</p>

Forstamt Ahlhorn vom 31.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	<p>Erholungsfunktion zu einem dauerhaften Verlust der flächenbetroffenen Nutzfunktion. Das Freihalten der Trasse von Waldbäumen und ggf. Wuchshöhenbeschränkungen sowie der Bau von Leitungsmasten schränken die forstliche Bewirtschaftung ein oder lassen sie nicht mehr zu.</p> <p>Die Zerschneidung von Waldflächen schädigt die Schutz- und Erholungsfunktion dieser Wälder auf dem 20- bis 30fachen Flächenumfang der Trasse dauerhaft. „Wälder dürfen nicht von weiteren Verkehrs- und Versorgungstrassen durchschnitten werden.“ (Zitat Waldprogramm Niedersachsen).</p> <p>Durch die Abtrennung von kleineren Waldteilen verlieren diese u. U. ihre Waldeigenschaft nach § 2 (3) NWaldLG. Dauerhaft von Waldbäumen frei zu haltende Schneisen können nicht mehr als zum Wald gehörende Flächen nach § 2 (4) NWaldLG angesehen werden und stellen damit auch keine Verbindung zu abgetrennten Waldteilen her.</p> <p>Bei einer vorgesehenen Waldinanspruchnahme sind die Grundsätze der waldrechtlichen Kompensation mit dem entsprechenden Ausgleich sicherzustellen. Dabei stellen Maststandorte, Schneisenhiebe, Versorgungszugänge, Leitungsabschnitte mit Wuchshöhenbeschränkung, Sicherheitsbereiche und bauliche Anlagen eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG dar. Diese bedarf eines funktionsabhängigen und wertbezogenen Ersatzes. Die Ermittlung des Umfangs hat unter Anwendung der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v .02.01.2013, Nds.MBl. Nr. 2/2013) zu erfolgen.</p>	

Forstamt Ankum vom 26.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Bei einer Überplanung oder unvermeidbaren Querung von Waldflächen, welche mit einer dauerhaften Höhenbegrenzung belegt werden, besteht die Notwendigkeit zur Durchführung einer waldrechtlichen Kompensation an einer anderen Stelle. Die betroffenen Flächenanteile, die sich innerhalb der technischen Schutzstreifen befinden, sind zu erfassen und in einem anschließenden PFV kartographisch darzustellen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
Wald, Forst	Bei einer Überplanung oder unvermeidbaren Querung von Waldflächen, welche mit einer dauerhaften Höhenbegrenzung belegt werden, besteht die Notwendigkeit zur Durchführung einer waldrechtlichen Kompensation an einer anderen Stelle. Die betroffenen Flächenanteile, die sich innerhalb der technischen Schutzstreifen befinden, sind zu erfassen und in einem anschließenden PFV kartographisch darzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Wald, Forst	für die Übersendung der Raumordnungsunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus forstlicher Sicht ist es sinnvoll, die Trassenverläufe möglichst außerhalb von größeren Waldflächen zu planen und vorhandene Trassenkorridore in Form einer Trassenbündelung zu nutzen. Ebenso sollten ausreichend große Sicherheitsabstände zu angrenzenden Waldflächen eingeplant werden, um Beeinträchtigungen der Waldlebensräume zu vermeiden und pot. Gefahren durch umstürzende Bäume auszuschließen.	Bei der Korridorfindung im Raumordnungsverfahren wurde unter anderem eine Vermeidung von Waldbereichen angestrebt (Unterlage 1A, Kapitel 2.3). Für die Festlegung des Trassenverlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gilt dieser Planungsgrundsatz gleichermaßen. Zur Vermeidung von Schäden durch umstürzende Bäume bei angrenzenden Gehölzbeständen bzw. zu querenden Waldflächen werden Schutzstreifen errichtet. Im Bereich des Schutzstreifens bestehen Höhenbeschränkungen hinsichtlich Gehölzaufwuchs. Da die Schutzstreifenbreite insbesondere vom eingesetzten Masttyp, sowie der Masthöhe und dem Mastabstand (Spannfeldlängen) abhängt, kann diese erst im Rahmen der Planfeststellung festgelegt werden. Im Regelfall liegt diese im Bereich von 30 m bis 70 m.

Forstamt Neuenburg vom 28.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	Der forstliche Rahmenplan für die Landkreise Ammerland und Oldenburg sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg als auch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland formulieren zu berücksichtigende Ziele zum Thema Wald und Forstwirtschaft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wald, Forst	<p>Eine wesentliche Waldbetroffenheit ist im Landkreis Ammerland festzustellen. Hier sind Landeswaldflächen als auch Wälder anderer Waldbesitzarten, im Wesentlichen wohl Privatwald, betroffen. Stark betroffen wäre bei der geplanten Trassenführung über die Trassenkorridore C und F das Waldgebiet Horstbüsche, Dunghorst, ... zwischen Wiefelstede und Gristede. Zum einen liegt ein mit dem Landkreis Ammerland abgestimmter und genehmigter Pool für wald- und naturschutzrechtliche Kompensationsleistungen im Korridor und weiterhin sind große Teile dieses Waldbereichs in der Waldfunktionenkarte von Niedersachsen als Flächen mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen, die sich z. T. auch überlagern, dargestellt. Überwiegend handelt es sich um alte Waldstandorte die ausgewiesen sind sowie um Wälder, die dem Lärm- und Immissionsschutz dienen. Zudem würde eine Stromtrasse als Freileitung dieses Waldgebiet durchtrennen, mit allen nachteiligen ökologischen und ökonomischen Folgen.</p> <p>Nach jetzigem Planungsstand wäre auch das Waldgebiet südöstlich von Garnholt, die Heller Büsche, nordöstlich und südwestlich der A28, im Bereich des Trassenkorridors A und B, stark betroffen. Auch hier handelt es sich um alte Waldstandorte sowie um Wald mit besonderer Klima- und Immissionsschutzfunktion.</p> <p>Da dieses Waldgebiet bereits durch die Autobahn A 28 zerschnitten ist, würde eine weitere Zerteilung durch eine Freileitungstrasse zu weiteren nachteiligen ökologischen und die ökonomischen Folgen führen.</p>	Bei der Korridorfindung wurde unter anderem eine Vermeidung von Waldbereichen angestrebt (Unterlage 1A, Kapitel 2.3). Eine Querung von Waldbereichen ist in den genannten Bereichen (Horstbüsche, Heller Büsche) aufgrund von anderen Konflikten (z.B. einzuhaltende Abstände zu Wohnbebauung) unvermeidbar. Beispielsweise hat eine Entlastung der Ortschaft Gristede mit einer Umgehung Richtung Osten unweigerlich die Beanspruchung von Waldflächen zur Folge. Bei der Feintrassierung können insbesondere Bereiche von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Naherholung Berücksichtigung finden sodass viele dieser Areale im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden können bzw. es erfolgt lediglich eine randliche Tangierung. Eine Waldinanspruchnahme wird im Rahmen der Feintrassierung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens werden alle Wälder nach § 2(3) NWaldG, bei denen eine Querung nicht zu vermeiden ist, waldderechtlich berücksichtigt und kompensiert.

Forstamt Neuenburg vom 28.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	<p>Eine wesentliche Waldbetroffenheit ist im Landkreis Ammerland festzustellen. Hier sind Landeswaldflächen als auch Wälder anderer Waldbesitzarten, im Wesentlichen wohl Privatwald, betroffen. Stark betroffen wäre bei der geplanten Trassenführung über die Trassenkorridore C und F das Waldgebiet Horstbüsche, Dunghorst, zwischen Wiefelstede und Gristede. Zum einen liegt ein mit dem Landkreis Ammerland abgestimmter und genehmigter Pool für wald- und naturschutzrechtliche Kompensationsleistungen im Korridor und weiterhin sind große Teile dieses Waldbereichs in der Waldfunktionenkarte von Niedersachsen als Flächen mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen, die sich z. T. auch überlagern, dargestellt. Überwiegend handelt es sich um alte Waldstandorte die ausgewiesen sind sowie um Wälder, die dem Lärm- und Immissionsschutz dienen. Zudem würde eine Stromtrasse als Freileitung dieses Waldgebiet durchtrennen, mit allen nachteiligen ökologischen und ökonomischen Folgen.</p> <p>Nach jetzigem Planungsstand wäre auch das Waldgebiet südöstlich von Garnholt, die Heller Büsche, nordöstlich und südwestlich der A28, im Bereich des Trassenkorridors A und B, stark betroffen. Auch hier handelt es sich um alte Waldstandorte sowie um Wald mit besonderer Klima- und Immissionsschutzfunktion.</p> <p>Da dieses Waldgebiet bereits durch die Autobahn A 28 zerschnitten ist, würde eine weitere Zerteilung durch eine Freileitungstrasse zu weiteren nachteiligen ökologischen und die ökonomischen Folgen führen.</p>	<p>Bei der Korridorfindung wurde unter anderem eine Vermeidung von Waldbereichen angestrebt (Unterlage 1A, Kapitel 2.3). Eine Querung von Waldbereichen ist in den genannten Bereichen (Horstbüsche, Heller Büsche) aufgrund von anderen Konflikten (z.B. einzuhaltende Abstände zu Wohnbebauung) unvermeidbar. Beispielsweise hat eine Entlastung der Ortschaft Gristede mit einer Umgehung Richtung Osten unweigerlich die Beanspruchung von Waldflächen zur Folge. Bei der Feintrassierung können insbesondere Bereiche von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Naherholung Berücksichtigung finden sodass viele dieser Areale im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden können bzw. es erfolgt lediglich eine randliche Tangierung. Eine Waldinanspruchnahme wird im Rahmen der Feintrassierung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens werden alle Wälder nach § 2(3) NWaldG, bei denen eine Querung nicht zu vermeiden ist, waldderechtlich berücksichtigt und kompensiert.</p>

Forstamt Neuenburg vom 28.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	<p>In der Planunterlage wird der geplante Trassenverlauf innerhalb eines 1.000m Korridors zuzüglich einer Zone 1 (500m Korridor um den eigentlichen Trassenkorridor) hinsichtlich der waldrechtlichen Betroffenheit betrachtet. Dabei sind Waldgebiete kleiner als 20 ha nicht berücksichtigt. Um den waldrechtlichen Belangen aber umfassend gerecht zu werden, sind alle u. U. betroffenen Gehölze hinsichtlich ihrer Waldeigenschaft nach § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zu überprüfen und ggf. die Waldbelange zu berücksichtigen.</p>	<p>Vorrangiges Ziel der Waldstrukturtypenkartierung war es im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages (Unterlage 4A) wertvolle Waldbiotope für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen zu ermitteln. Wälder, deren Flächengröße kleiner als 20 ha ist, wurden bei dieser Kartierung nicht berücksichtigt. Bei Größen von über 20 ha ist davon auszugehen, dass die Waldbereiche eine Altersstruktur erreicht haben, die ein vergleichsweise hohes Lebensraumpotenzial für europäische Vogelarten und Anhang IV-Arten bietet und diese Waldbereiche im Hinblick auf eine Umgehung durch die Leitungstrasse ein vergleichsweise schwer zu umgehendes Hindernis darstellen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2A) gingen alle Waldfläche, unabhängig von ihrer Größe, als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridore ein. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden ebenfalls alle Wälder nach § 2(3) NWaldG, bei denen eine Querung nicht zu vermeiden ist, unabhängig von ihrer Größe waldrechtlich berücksichtigt und kompensiert.</p>

Gemeinde Barßel vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	<p>6. Landwirtschaft: Im Trassenverlauf befinden sich diverse landwirtschaftliche Hofstellen und Gehöfte sowie ein landwirtschaftlicher Gartenbaubetrieb (Kammersand), die durch den geplanten Trassenkorridor A/B tangiert werden. Bei einer Umsetzung der Trasse würden die betrieblichen Hofstellen künftig zerschnitten und somit weitere Entwicklungschancen der Betriebe ggf. soweit gehemmt, dass deren Existenzen gefährdet sein dürften. Zu den landwirtschaftlichen Hofstellen sollten daher mit einer Trassenführung der geplanten 380 kV Leitung Mindestabstände von rund 350 Meter berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Diese gesetzlich formulierten Abstandsvorgaben wurden im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen berücksichtigt. Für eine Berücksichtigung von 350 m um landwirtschaftliche Hofstellen fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Wohngebäude der Hofstellen werden daher mit 200 m Abstand berücksichtigt.</p>
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	<p>4. Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft: Der Trassenkorridor A/B würde Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft in der Gemeinde Barßel als staatlich anerkannter Erholungsort queren. Eingriffe durch raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben in das Landschaftsgefüge würden den Erholungswert und den Naturgenuss erheblich mindern und daher gegen das Vereinbarkeitsgebot verstoßen.</p>	<p>In der Gemeinde Barßel können die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden sodass kein Widerspruch gegen das Vereinbarkeitsgebot besteht.</p>
allgemeine Hinweise	<p>12. Fazit: Die Trassenführung der von der Tennet geplanten 380-kV Leitung im Untersuchungsraum östlich der Ortslage Harkebrügge kann nach Auffassung der Gemeinde Barßel aufgrund der v. g. naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gründen sowie den Räumwiderständen durch die zahlreichen Splittersiedlungen im Außenbereich bei einer fachlichen Betrachtung dieser Räume als Trassen-Variante nur ausscheiden.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Barßel vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	<p>11. Landschaftsschutzgebiet Langes Moor. Der südöstliche Verlauf des Trassenkorridors A/B führt direkt durch das Landschaftsschutzgebiet Langes Moor, wobei es sich um das Biotop GB-CLP 2813/41 handelt. In diesem Bereich der Moor-Landschaft wurden bei den letzten avifaunistischen Überprüfungen dieser Räume besonders streng geschützte Vogelarten wie z. B. Austernfischer, Schleiereule, Sumpfohreule, Schafstelze, Turmfalke, Neuntöter, Habicht, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Großer Brachvogel, Gartenrotschwanz, Wiesenpieper, Kiebitz, Wachtel, Mäusebussard, Sperber, Uferschwalbe, und Rauchschwalbe kartiert. Auch wären bei einer Verwirklichung dieser Trasse artenschutzrechtliche Belange betroffen. Weiter würde die Trasse den Kompensations-Flächenpool des c -Port Zweckverbandes JJK im östlichen Bereich tangieren und die bereits umgesetzten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen beeinträchtigen. Auch hier erfordert ein Ausschluss von artenschutzrechtlichen Belangen eine entsprechende avifaunistische gutachtliche Prüfung im Rahmen eines Monitorings, das mindestens über den Zeitraum eines Jahres vor diesem ROV hätte erfolgen müssen. Ebenfalls sind auch hier diesbezügliche Verträglichkeitsprüfungen, vor einer ggf. möglichen Verwirklichung des Trassenkorridors A/B in Hinsicht auf die bis dahin verstrichene Zeit und sich ergebenden Habitat-Veränderungen erneut zu überprüfen. Artenschutz ist nicht abwägbar.</p>	<p>Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Bei der Feintrassierung werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.</p>

Gemeinde Barßel vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	<p>10. Mindestabstände von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich: In Höhe der Querung der Kortemoorstraße (K 296) bleibt festzustellen, dass die Mindestabstände von 200 m als Puffer zu den hier vorhandenen Wohnhäusern im Außenbereich und der geplanten 380-kV-Leitung nicht eingehalten werden können. In diesem Bereich befindet sich eine kleine Streusiedlung mit einer konzentrierten Ansammlung von Wohnhäusern und Gehöften. In der nachfolgenden Abbildung sind die Wohngebäude im Bereich des Trassenkorridors A/B zur Veranschaulichung rot dargestellt.</p>	<p>Die 200 m Abstände können im Rahmen der Feintrassierung an dieser Stelle eingehalten werden sodass keine Unterschreitung der 200 m Abstände zu den Wohngebäuden aus dem potenziellen Trassenverlauf resultiert. Bei dem innerhalb des Trassenkorridors gelegenen westlichen Gebäude handelt es sich um ein Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe, daher findet hier der gesetzliche Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich keine Anwendung.</p>
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	<p>9. Entwicklung der Ortslage Harkebrügge: Die Ortslage Harkebrügge wird hinsichtlich einer städtebaulichen Entwicklung bereits im Süden durch den Flusslauf der Soeste und den hierzu ausgedehnten Niederungsbereichen in ihrer Entwicklung maßgeblich eingeschränkt. In den letzten Jahrzehnten konzentrierte sich die städtebauliche Entwicklung von Harkebrügge mit der Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten auf den nördlichen bis nordöstlichen Bereich des Gemeindegebietes. Eine Verwirklichung des Trassenkorridors A/B würde daher langfristig zu einer weiteren Einschränkung einer zukunftsorientierten Entwicklungsmöglichkeit der Ortslage Harkebrügge führen. Es wird von der Gemeinde Barßel daher eindringlich gefordert, bei einer ggf. drohenden Verwirklichung des Trassenkorridors A/B, die geplante 380kV Freileitungstrasse möglichst an die östliche Gemeindegrenze zum Landkreis Ammer/and zu positionieren, da diese Räume die Entwicklung der Gemeinde Barßel am wenigsten beeinträchtigen würden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Barßel vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Windenergie	<p>7. 34. FNP-Änderung "Windpark Kammersand" Der Untersuchungsraum für die Trassenvariant A/B der 380-kV Leitung ConnefordeCloppenburg-Merzen überdeckt im Westen teilweise den Geltungsbereich der rechtsverbindlichen 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich: "Windpark Kammersand'). Für die Entwicklung dieser Sonderbaufläche für Windenergie wurde derzeit das förmliche Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich: Windpark Kammersand) bereits zum 07.09.2015 abgeschlossen. Mit dieser Bauleitplanung wurde ein Baurecht zum Neubau von Windenergieanlagen ausgewiesen. Nach dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren wurde im Januar 2017 mit Ausbau des Windparks für die Errichtung von sechs Enercon E115 WEA mit einer Gesamthöhe von rund 200 m begonnen. Die Trassenvariante A/B überlagert hierbei augenscheinlich 1 - 2 bereits im Bau befindliche WEA. Der Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich: "Windpark Kammersand") umfasst insgesamt rund 73,5 ha und die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist kartografisch bestimmt und der folgenden Abbildung (Übersichtsplan) zu entnehmen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Erweiterung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich "Windpark Kammersand") wurde bei der Erstellung der Antragsunterlagen berücksichtigt (Unterlage 5A, Kap. 5.5.2.3.1). Der genannte Bereich kann mit einer entsprechenden Leitungsführung umgangen werden. Die Feintrassierung erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.</p>

Gemeinde Barßel vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Von der Gemeinde Barßel wird aus den v. g. Gründen daher gefordert, dass von einer Verwirklichung des Trassenkorridors AIB für die geplante 380 kV Freileitung, die ggf. nordöstlich durch die Gemeinde Barßel geführt werden soll, Abstand genommen wird. Außerdem wäre bei einer ggf. anstehenden Verwirklichung dieser Trasse aus den v. g. Gründen in jedem Fall die Positionierung der geplanten 380 kV Freileitung unmittelbar zur nordöstlichen Gemeindegrenze zum Landkreis Ammerland bzw. zur Stadt Friesoythe nach Auffassung der Gemeinde Barßel unerlässlich.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
Mobilität, Verkehr, Logistik	5. Sicherung der Luftfahrt: In der Nähe zum Trassenkorridor A/B im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 44 "Sonderlandeplatz Barßel" befindet sich der Flugplatz Lohe. Aufgrund der erheblichen Ausdehnung der Freileitungstrasse quer durch den nordöstlichen Bereich von Harkebrügge können sich erhebliche Beeinträchtigungen des Flugverkehrs ergeben. Die Existenz des Flugplatzes könnte durch den Bau der 380 kV Leitung mit bis zu 82,5 m hohen Masten gefährdet werden, da die geplante West-Trasse sich in der Verlängerung zur Start- und Landebahn des Flugplatzes Lohe befindet.	Der Trassenkorridor A liegt in einer Entfernung von minimal 3,0 km zum genannten Flugplatz und dem Bebauungsplan Nr. 44 "Sonderlandeplatz Barßel". Eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch die geplante Leitung ist aufgrund der räumlichen Distanz nicht gegeben.

Gemeinde Barßel vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natura 2000, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete	<p>zum vorliegenden Antrag der TenneT TSO GmbH zum Raumordnungsverfahren (ROV) für die Planung einer 380-kV-Trasse der Maßnahme 51a zwischen Conneforde und dem Raum Cloppenburg nimmt die Gemeinde Barßel wie folgt Stellung: Die Gemeinde Barßel wäre im Rahmen des ROV nach den vorliegenden Planunterlagen durch den westlich geführten Trassenkorridor AJB West maßgeblich betroffen.</p> <p>1. Natura 2000 - FFH-Gebiete I Artenschutz: Im nördlichen Bereich südlich des Flusslaufes Godensholter Tiefs tangiert die geplante West-Trasse für die 380 kV Freileitung ein bestehendes Natura 2000 - FFH-Gebiet 234 sowie diverse Kompensationsflächen der Gemeinde Barßel.</p> <p>Im Rahmen des Hochwasserschutzes wurde in diesem Bereich ein sog. Überlaufpolder durch entsprechende Ausdeichungsmaßnahmen mit einer Flächengröße von rund 34 ha geschaffen. Diese geschaffene Polderfläche als Naturschutzprojekt im Niederungsbereich des Godensholter Tiefs stellt hierbei fast vollständig einen Kompensationsflächenpool der Gemeinde Barßel sowie teilweise des Landkreises Cloppenburg dar. Dieses abgeschlossene Projekt trägt zum Bestandsschutz und zur Verbesserung des dortigen FFH-Gebietes und damit zum Artenschutz bei. An das Poldergebiet gliedern sich auch östlich weitere Kompensationsflächen sowie besonders geschützte Biotope im Niederungsbereich des Godensholter Tiefs an. Dieser Niederungsbereich des Godensholter Tiefs stellt für viele seltene bzw.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das FFH-Gebiet "Godensholter Tief" befindet sich in der Untersuchungszone 2 in einer Entfernung von rund 500 m zum 1.000 m breiten Trassenkorridor. Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets ist somit ausgeschlossen. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (Schutzgegenstand sind FFH-Lebensraumtypen; Tierarten sind im Standarddatenbogen keine genannt) sind aufgrund der Lage des Schutzgebietes im Hinblick auf das Vorhaben und der vorhabenspezifischen Wirkbereiche nicht zu erwarten. Bei den Landkreisen wurden neben §30 Biotopen auch Kompensationsflächen abgefragt. Der genannte Kompensationsflächenpool war in diesen Daten nicht enthalten. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden die Daten erneut angefragt bzw. aktualisiert und in den Planunterlagen berücksichtigt. Zudem werden innerhalb des Planfeststellungsverfahrens spezielle naturschutzfachliche Erhebungen wie bspw. Biotoptypenkartierungen für das geplante Vorhaben durchgeführt. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Das Naturdenkmal Drakamp Schlatt ist auf der Karte dargestellt und berücksichtigt worden. Dieses befindet sich jedoch außerhalb des 3.000m breiten Untersuchungsgebietes. Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals kann aufgrund der Entfernung zum Trassenkorridor von über 1,4 km ausgeschlossen werden. Der Wald wurde sowohl im Rahmen der UVS (Unterlage 2A, Kapitel 4.2 und 5.3.2) als auch im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 4A) behandelt, ging als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein und blieb nicht unberücksichtigt. Der Loher Wald erstreckt sich nicht riegelartig über den 1.000m breiten Trassenkorridor. Es grenzen keine Wohnhäuser mit 200m und 400m Puffern an den Wald, sodass hier eine Umgehung des Waldes grundsätzlich möglich ist und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft wird.</p>

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	<p>gefährdete Tier- und Pflanzenarten einen letzten und wichtigen Lebensraum dar. Für die Natura 2000 Gebiete gilt das Verschlechterungsverbot hinsichtlich des Erhaltungszustandes der hierin geschützten Arten und Lebensräume. Im Nordwesten der Gemeinde Barßel wird der Trassenkorridor AJB mit ledig einem Abstand von rund 490 m zum dortigen Natura 2000 - FFH-Gebiet 234 geführt, das nördlich und südlich des Godensholter Tiefs belegen ist.</p> <p>Bereits im Januar 2005 wurde das ca. 93 ha große Gebiet "Godensholter Tief" der Europäischen Union als schutzwürdiges Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (-FFH-Richtlinie-ABL L 206 vom 22.07.1992, S. 7) gemeldet. Die FFH-Richtlinie hat das Ziel, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung Natura 2000 aufzubauen.</p> <p>Als FFH-Gebiet und Teil des Natura 2000-Kataloges ist das "Godensholter Tief" ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und vom Landkreis Cloppenburg als besonderes Schutzgebiet auszuweisen. Die Ausweisung dieses Gebietes als Naturschutzgebiet ist vom Landkreis Cloppenburg bereits erfolgt. Dieses Naturschutzgebiet mit rund 93 ha befindet sich überwiegend auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg, setzt sich aber teilweise nach Norden über das namensgebende Gewässer „Godensholter Tief“ fort und liegt somit mit rund 7,0 ha auch</p>	

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	<p>auf dem Gebiet des Landkreises Ammerland. Die Abgrenzung dieses Schutzgebietes folgte entsprechend der Vorgabe, die FFH Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, der Meldegrenze des FFH Gebietes und ist somit weitestgehend mit diesem identisch. In einigen Bereichen befinden sich nach § 30 BnatSchG geschützte Biotope auch außerhalb des gemeldeten Bereiches. Diese wurden aus Gründen der Klarstellung und der Abrundung in das Schutzgebiet einbezogen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet „Godensholter Tief“ liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Ostfriesisch - Odenburgische Geest“. In den weiter ausdifferenzierten Landschaftseinheiten des Landschaftsrahmenplanes wird das Gebiet dem „Sater- und Harkebrügger Land“ bzw. auf Seiten des Ammerlandes dem „Godensholter Land“ zugerechnet. Die Landschaft wird in diesem Bereich geprägt von Dünen, welche sich während der Eis- bzw. Kaltzeiten in den Eisrandlagen bildeten und hier - neben Anderen - Gegenstand der Schutzgebietsverordnung sind. Entsprechend der einstigen Dynamik des „Godensholter Tiefs“ finden sich in der Flussaue sowohl Biotope, welche durch Trockenheit bestimmt sind, als auch solche, für deren Entwicklung eine besondere Bodenfeuchte oder Nährstoffarmut ausschlaggebend ist. Entsprechend sind im Gebiet überwiegend sandige oder humose Böden in Form von Gley - Podsol bzw. Niedermoor vorhanden. Nach Artikel 6 Abs.1 der FFH Richtlinie treffen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art,</p>	

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	<p>welche den ökologischen Erfordernissen des Gebietes entsprechen. Dadurch soll in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen ist, vermieden werden. Nach der Übernahme dieser Anforderungen in § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG) mündet die Erfüllung dieser Verpflichtung in der Ausweisung des Niederungsbereichs als Naturschutzgebiet.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Schutzgebietes finden sich auf einer Fläche von rd. 59 ha Biotop, die entweder nach den Regelungen des § 30 BnatSchG bzw. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bereits einem strengen gesetzlichen, nicht an ein besonderes Verfahren gebundenen Schutz unterliegen, oder über eine Kompensationsverpflichtung aus z.B. einem Bebauungsplan mit Umweltschutzauflagen bewirtschaftet werden.</p> <p>Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotop führen verboten. Betroffen von dem Biotopschutz nach § 30 BnatSchG sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sumpf- und Niedermoorbiotop,2. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder,3. Grünland auf Hoch- oder Niedermoor und4. Flutrasen. <p>Diese bereits geschützten Biotop gehen überwiegend in den Lebensraumtypen der FFH Richtlinie auf und werden lediglich durch den Lebensraumtyp 9190 - Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche</p>	

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	<p>(Quercus robur) ergänzt. Insgesamt wird eine Fläche von rd. 18 ha von Lebensraumtypen der EU Richtlinie eingenommen.</p> <p>Auf den Bestand des Naturdenkmals Drakamp Schlatt, das innerhalb des FFH-Gebietes belegen ist, wird vorsorglich hingewiesen. Das Naturdenkmal Drakamp Schlatt ist ein 2 ha großer Waldsee, dieser geologisch und vegetationskundlich sehr wertvolle Bereich ist ein bewegtes Dünengelände. Kiefern und Heide sind typische Vegetationsformen dieser Landschaft. Der Bereich ist über eine landschaftsbildprägende Allee erschlossen.</p> <p>Südlich des FFH-Gebietes gliedert sich der Loher Wald mit einer Fläche von rund 350 ha an. Im Bereich dieses Naturschutzgebietes haben sich in den letzten Jahren wertvolle Habitats gerade für Brut- und Wiesenvögel sowie wie auch für Eulen- und Greifvögel gebildet.</p> <p>Der Artenschutz durch die direkte Nähe zur geplanten Hochspannungstrasse hinsichtlich dessen Errichtung und Betrieb erscheint nach Auffassung der Gemeinde Barßel gefährdet. Ein Ausschluss dieser artenschutzrechtlichen Belange erfordert eine entsprechende avifaunistische gutachtliche Prüfung im Rahmen eines Monitorings, das mindestens über den Zeitraum eines Jahres vor diesem ROV hätte erfolgen müssen. Weiter bleibt anzumerken, dass eine diesbezügliche Verträglichkeitsprüfung, vor einer ggf. möglichen Verwirklichung des Trassenkorridors</p>	

Gemeinde Barßel vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	<p>A/B in Hinsicht auf die bis dahin verstrichene Zeit und sich ergebenden Habitat-Veränderungen erneut zu überprüfen sind. Artenschutz ist nicht abwägbar.</p>	
Wald, Forst	<p>2. Schutz von Waldflächen: Der zur Untersuchung anstehende Trassenkorridor A/8 tangiert im Nordosten den Loher Wald, der eine Flächengröße von rund 350 ha aufweist und somit in der Region eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete darstellt, das speziell für Freizeit- und Erholungssuchende einen maßgeblichen Stellenwert einnimmt. Im weiteren Verlauf in Richtung der K 296 (Kortemoorstr.) werden weitere Waldgebiete berührt, die in der heutigen Agrarlandschaft letzte Rückzugsinseln für geschützte und wild lebende Tierarten darstellen und somit nicht durch Leitungstrassen gequert bzw. überspannt werden dürfen. Eine Trassierung der nach dem Landeswaldgesetz geschützten Waldgebiete ist von einer Trassenführung durch die geplante West-Trasse in jedem Fall daher freizuhalten.</p>	<p>Bei der Korridorfindung im Raumordnungsverfahren wurde unter anderem eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldbereichen angestrebt (Unterlage 1A, Kapitel 2.3). Für die Festlegung des Trassenverlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gilt dieser Planungsgrundsatz gleichermaßen. Bei unvermeidbaren Querungen von Wald- und Gehölzbereichen (bspw. durch Berücksichtigung des 400 m Wohnumfeldpuffers) gilt für den Schutzstreifen einer Freileitung in der Regel eine Aufwuchsbeschränkung auf eine Höhe von 7 m (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.1.4) und ist der Schutzstreifen bei Erdkabeln von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.2.5). Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln.</p>
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	<p>3. Kampfmittelbelastung: Nach bisheriger Kenntnis befand sich zurzeit des 2. Weltkrieges im Loher Wald ein Abwurfplatz der damaligen Luftwaffe. Von einer entsprechenden Kampfmittelbelastung im Trassenverlauf sowie dessen Umfeld dürfte daher auszugehen sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Daten zu den Altlasten und Altablagerungen wurden beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie im Zuge der Bearbeitung des Raumordnungsverfahrens abgefragt und bei der Erstellung der Antragsunterlagen berücksichtigt.</p>

Gemeinde Barßel vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	8. Wohnbaugebiete: Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Trassenkorridor A/B östlich zum rechtsverbindlichen Wohnbaugebiet Nr. 84 "Harkebrügge - nördlich Kettelerstraße" verläuft und einen Abstand rund 930 m halt. Der Bebauungsplan Nr. 84 wurde am 23.12.2005 bereits rechtsverbindlich. Südlich gliedern sich weitere Wohnbaugebiete an. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des BPlans Nr. 84 ist kartografisch aus den folgenden Abbildungen (Übersichtsplan) zu entnehmen :	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grüne UWG vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken	<p>Soweit der Bedarf unzweifelhaft feststeht, ist die Höchstspannungsleitung „Conneforde - Cloppenburg Ost - Merzen" zum Schutz von Bürger_innen, Natur und Landschaft als Erdkabel zu errichten und zu betreiben. Von Anfang an ist zwingend unter dieser Prämisse die geeignete Trassenführung auszuwählen. Die entsprechenden Bundesgesetze sind zu ändern.</p> <p>Da in der Wissenschaft strittig ist, ob ein Betrieb als vermaschte Höchstspannung-Gleichstrom Übertragungsleitung möglich wäre, erscheint mir aktuell eine Umsetzung im Rahmen einer erdverkabelten Höchstspannung-Drehstrom-Übertragungsleitung realistischer.</p>	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Der Bedarf der Leitung wurde wiederholt im Rahmen des NEP Prozesses bestätigt und ist auch im aktuellen NEP bestätigt worden. Die Errichtung in Wechselstromtechnik wurde ebenfalls durch den NEP bestätigt und technische Alternativen geprüft. Ferner regelt das Bundesbedarfsplangesetz klar die Rahmenbedingungen für den Einsatz der Erdkabel-Pilottechnologie.
sonstige Stellungnahmen	Die Beschränkung auf das Bundesverwaltungsgericht als erste und einzige Instanz lehne ich ab und ist nach dem Anstieg der erstinstanzlichen Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht auch verfassungsrechtlich zweifelhaft	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen
Gesamtbetrachtung mit 51b und Offshore	Die Höchstspannung-Gleichstrom-Übertragungsleitungen in den Trassenkorridoren zwischen dem Anlandungspunkt Hilgenriedersiel sowie dem Raum Emden und dem Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg sind sinnvollerweise als Erdkabel ohne Abzweigung in die west- und süddeutschen Lastzentren zu führen, in denen der Offshore-Strom zurzeit benötigt wird. Für die dortige Verknüpfung mit dem Drehstromnetz bieten sich insbesondere stillzulegende oder stillgelegte Kraftwerke an.	Der Bedarf der Leitung und die Netzverknüpfungspunkte wurden wiederholt im NEP bestätigt und unterliegen einer beständigen Überprüfung im Rahmen der Fortschreibung des NEP. Dieser gibt für die Vorhabenträgerin den Bedarfs- und Planungsrahmen vor.
allgemeine Hinweise	Die Höchstspannung-Gleichstrom-Übertragungsleitungen in den Trassenkorridoren zwischen dem Anlandungspunkt Hilgenriedersiel sowie dem Raum Emden und dem Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg sind sinnvollerweise als Erdkabel ohne Abzweigung in die west- und süddeutschen Lastzentren zu führen, in denen der Offshore-Strom zurzeit benötigt wird. Für die dortige Verknüpfung mit dem Drehstromnetz bieten sich insbesondere stillzulegende oder stillgelegte Kraftwerke an.	Der Bedarf der Leitung und die Netzverknüpfungspunkte wurden wiederholt im NEP bestätigt und unterliegen einer beständigen Überprüfung im Rahmen der Fortschreibung des NEP. Dieser gibt für die Vorhabenträgerin den Bedarfs- und Planungsrahmen vor.

Grüne UWG vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bedarf	<p>Soweit der Bedarf unzweifelhaft feststeht, ist die Höchstspannungsleitung „Conneforde - Cloppenburg Ost - Merzen" zum Schutz von Bürger_innen, Natur und Landschaft als Erdkabel zu errichten und zu betreiben. Von Anfang an ist zwingend unter dieser Prämisse die geeignete Trassenführung auszuwählen. Die entsprechenden Bundesgesetze sind zu ändern.</p> <p>Da in der Wissenschaft strittig ist, ob ein Betrieb als vermaschte Höchstspannung-Gleichstrom Übertragungsleitung möglich wäre, erscheint mir aktuell eine Umsetzung im Rahmen einer erdverkabelten Höchstspannung-Drehstrom-Übertragungsleitung realistischer.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Der Bedarf der Leitung wurde wiederholt im Rahmen des NEP Prozesses bestätigt und ist auch im aktuellen NEP bestätigt worden. Die Errichtung in Wechselstromtechnik wurde ebenfalls durch den NEP bestätigt und technische Alternativen geprüft. Ferner regelt das Bundesbedarfsplangesetz klar die Rahmenbedingungen für den Einsatz der Erdkabel-Pilottechnologie.</p>

Hunte Wasseracht vom 28.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	<p>die Korridore B, C und F sowie der Suchraum für ein Umspannwerk in Nikolausdorf befinden sich teilweise innerhalb des Verbandsgebietes der Hunte-Wasseracht (siehe Anlage).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Errichtung von baulichen Anlagen an Gewässern II. Ordnung in einer Entfernung von weniger als 10,00 m von der oberen Uferkante und an Gewässern III. Ordnung in einer Entfernung von weniger als 5,00 m von der oberen Uferkante gemäß unserer Verbandssatzung unzulässig ist. Eine Teilverrohrung von Verbandsgewässern im Bereich von Mastfundamenten (siehe Ziffer 3.2.1.3 des Erläuterungsberichtes) ist unseres Erachtens nicht genehmigungsfähig (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Bei einer Erdverkabelung müssen Kreuzungen mit dauerhaft wasserführenden Gewässern in HDD-Bauweise durchgeführt werden. Die Überdeckung muss mindestens 1,50 m betragen.</p>	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Technische Hinweise	<p>die Korridore B, C und F sowie der Suchraum für ein Umspannwerk in Nikolausdorf befinden sich teilweise innerhalb des Verbandsgebietes der Hunte-Wasseracht (siehe Anlage).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Errichtung von baulichen Anlagen an Gewässern II. Ordnung in einer Entfernung von weniger als 10,00 m von der oberen Uferkante und an Gewässern III. Ordnung in einer Entfernung von weniger als 5,00 m von der oberen Uferkante gemäß unserer Verbandssatzung unzulässig ist. Eine Teilverrohrung von Verbandsgewässern im Bereich von Mastfundamenten (siehe Ziffer 3.2.1.3 des Erläuterungsberichtes) ist unseres Erachtens nicht genehmigungsfähig (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Bei einer Erdverkabelung müssen Kreuzungen mit dauerhaft wasserführenden Gewässern in HDD-Bauweise durchgeführt werden. Die Überdeckung muss mindestens 1,50 m betragen.</p>	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt

Landkreis Oldenburg vom 24.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Vorranggebiet Torferhaltung	<p>In der Gemeinde Wardenburg Es sollten in der Gemeinde Wardenburg alternative Möglichkeiten der Trassenführung unter dem Küstenkanal (Engstelle 13) und zur Kabelübergangsstelle geprüft werden, um bei einer Erdkabelverlegung Häuser nicht unterbohren zu müssen. Hier weise ich besonders auf die schwierigen Bodenverhältnisse (Moor) hin. Darüber hinaus bedeutet eine Erdverkabelung im Hochmoorboden in jedem Fall eine erhebliche Beeinträchtigung ggf. sogar eine irreversible Schädigung der moortypischen Bodenfunktionen. Der Trassenkorridor C durchschneidet zudem ein in der Landesraumordnungs- Verordnung (LROP-VO) dargestelltes Vorranggebiet für Torferhalt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zur genauen Trassenführung, zu den Standorten der Masten, der Kabelübergangsanlagen (KÜA) und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Die Querung des Küstenkanals kann nach jetzigem Kenntnisstand technisch in Erdkabelbauweise durchgeführt werden. Eine Unterbohrung von Wohngebäuden ist aktuell nicht zu erwarten. Die Bodentypen wurden in der UVS (Unterlage 2A) und die Vorranggebiete für Torferhaltung (LROP) in der RVS (Unterlage 5A) behandelt, gingen als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein und blieben daher nicht unberücksichtigt.</p>
Natur und Landschaft allgemein	<p>Es ist festzustellen, dass in den Trassenverläufen der 380 kV-Leitung, Vorzugsvariante C und Trassenvariante B, sowohl die Naturschutzgebiete NSG WE 228, Harberner Heide (45 ha) und NSG WE 156, Benthullener Moor (271 ha) als auch das Natura 2000- Gebiet NSG WE 252, Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor (201 ha) liegen. Darüber hinaus erstreckt sich der Suchraum für ein Umspannwerk Nikolausdorf über Teile des NSG WE 252, Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor. Die Verbote zum Schutz der Natur und Landschaft in diesen Gebieten sind strikt zu beachten. Eine Inanspruchnahme durch ein Umspannwerk und / oder eines Trassenverlaufes im NSG WE 252, Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor wird abgelehnt. Der Suchraum Nikolausdorf ist auf den Bereich westlich der Lethe zu begrenzen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der Kabelübergangsanlagen (KÜA) und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.</p>
Windenergie	<p>Im Bereich Bissel befinden sich Windenergieanlagen sowie Plangebiete für neue Windenergieanlagen in rechtskräftigen Bebauungsplänen, zu denen ein Schutzabstand eingehalten werden muss. Die Nabenhöhe der Windenergieanlagen können bis zu 159 m betragen. Bei einem Rotordurchmesser von 141 m ergibt sich eine Gesamthöhe von ca. 230 m. Dies betrifft nicht nur die Trassenkorridore C und F, sondern auch den Suchraum für den Umspannwerkstandort Nikolausdorf (s. Anlage 2).</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt</p>

Landkreis Oldenburg vom 24.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	In der Gemeinde Großenkneten Innerhalb des Korridors befinden sich Biogasanlagen sowie Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen. Es sind ausreichende Sicherheitsabstände zu beachten.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt
sonstige Standort- und Flächenanforderungen	In der Gemeinde Großenkneten Innerhalb des Korridors befinden sich Biogasanlagen sowie Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen. Es sind ausreichende Sicherheitsabstände zu beachten.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt
Windenergie	Im äußersten südlichen Gemeindebereich reicht der Suchraum für den Umspannwerkstandort Nikolausdorf ins Gemeindegebiet hinein. Der westliche Teil dieses Suchraumes wird jedoch blockiert durch die vorhandenen drei Windenergieanlagen des Windparks Rote Erde, so dass nur östlich des Ohlhoffsweges noch ein kleiner Teil als Suchraum ausgewiesen ist. Vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich ein Flächenbedarf von 15 bis 20 Hektar für ein Umspannwerk gesucht wird, ist nicht damit zu rechnen, dass hier zusammenhängende Flächen für einen entsprechenden Standort zu finden sind.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
Teilerdverkabelung	In der Gemeinde Wardenburg Es sollten in der Gemeinde Wardenburg alternative Möglichkeiten der Trassenführung unter dem Küstenkanal (Engstelle 13) und zur Kabelübergangsstelle geprüft werden, um bei einer Erdkabelverlegung Häuser nicht unterbohren zu müssen. Hier weise ich besonders auf die schwierigen Bodenverhältnisse (Moor) hin. Darüber hinaus bedeutet eine Erdverkabelung im Hochmoorboden in jedem Fall eine erhebliche Beeinträchtigung ggf. sogar eine irreversible Schädigung der moortypischen Bodenfunktionen. Der Trassenkorridor C durchschneidet zudem ein in der Landesraumordnungs- Verordnung (LROP-VO) dargestelltes Vorranggebiet für Torferhalt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zur genauen Trassenführung, zu den Standorten der Masten, der Kabelübergangsanlagen (KÜA) und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Die Querung des Küstenkanals kann nach jetzigem Kenntnisstand technisch in Erdkabelbauweise durchgeführt werden. Eine Unterbohrung von Wohngebäuden ist aktuell nicht zu erwarten. Die Bodentypen wurden in der UVS (Unterlage 2A) und die Vorranggebiete für Torferhaltung (LROP) in der RVS (Unterlage 5A) behandelt, gingen als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein und blieben daher nicht unberücksichtigt.

Landkreis Oldenburg vom 24.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Bei der Querung der Böeseler Straße in der Gemeinde Wardenburg (Engstelle 14) ist bei der Querung der Kreisstraße ein größtmöglicher Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung zu erzielen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der Kabelübergangsanlagen (KÜA) und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Aufgrund der Bebauung entlang der Böeseler Straße werden auch bereits durch die bestehende 220kV-Leitung die 200m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten. In der Unterlage 6 wird im Rahmen der Engstellenanalyse dargestellt, dass durch eine optimierte Trassenführung in diesem Bereich dennoch ein gleichbleibender Wohnumfeldschutz gewährleistet werden kann.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Bei der Querung der Böeseler Straße in der Gemeinde Wardenburg (Engstelle 14) ist bei der Querung der Kreisstraße ein größtmöglicher Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung zu erzielen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der Kabelübergangsanlagen (KÜA) und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Aufgrund der Bebauung entlang der Böeseler Straße werden auch bereits durch die bestehende 220kV-Leitung die 200m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten. In der Unterlage 6 wird im Rahmen der Engstellenanalyse dargestellt, dass durch eine optimierte Trassenführung in diesem Bereich dennoch ein gleichbleibender Wohnumfeldschutz gewährleistet werden kann.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Die Korridore C und F sind bezüglich einer Erdverkabelung im Bereich der Hochmoorböden, Engstelle Nr.13, kritisch zu bewerten. Dieser Sachverhalt wurde aber bereits in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2A, Abb. 20 u. 21) sowie im Engstellensteckbrief Nr. 13 (Unterlage 6, S. 111) erwähnt. Welche Variante in der Engstelle Nr.13 die bodenverträglichere Variante wäre, ist nur nach aktueller Kartierung möglich (siehe Anlage 1). Bei der Feinplanung der Trasse ist zu prüfen, ob die zukünftige Trasse um das Naturschutzgebiet WE 156 "Benthullener Moor" herumgeführt werden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zur genauen Trassenführung, zu den Standorten der Masten, der Kabelübergangsanlagen (KÜA) und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens in den Bereichen am Küstenkanal und NSG Benthullener Moor mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Im Bereich des NSG Benthullener Moor werden dabei sowohl die Flächen des NSG als auch die Abstände zur angrenzenden Wohnbebauung Berücksichtigung finden.

Landkreis Oldenburg vom 24.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Die Korridore C und F sind bezüglich einer Erdverkabelung im Bereich der Hochmoorböden, Engstelle Nr.13, kritisch zu bewerten. Dieser Sachverhalt wurde aber bereits in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2A, Abb. 20 u. 21) sowie im Engstellensteckbrief Nr. 13 (Unterlage 6, S. 111) erwähnt. Welche Variante in der Engstelle Nr.13 die bodenverträglichere Variante wäre, ist nur nach aktueller Kartierung möglich (siehe Anlage 1). Bei der Feinplanung der Trasse ist zu prüfen, ob die zukünftige Trasse um das Naturschutzgebiet WE 156 "Benthullener Moor" herumgeführt werden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zur genauen Trassenführung, zu den Standorten der Masten, der Kabelübergangsanlagen (KÜA) und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens in den Bereichen am Küstenkanal und NSG Benthullener Moor mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Im Bereich des NSG Benthullener Moor werden dabei sowohl die Flächen des NSG als auch die Abstände zur angrenzenden Wohnbebauung Berücksichtigung finden.
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Die Korridore C und F sind bezüglich einer Erdverkabelung im Bereich der Hochmoorböden, Engstelle Nr.13, kritisch zu bewerten. Dieser Sachverhalt wurde aber bereits in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2A, Abb. 20 u. 21) sowie im Engstellensteckbrief Nr. 13 (Unterlage 6, S. 111) erwähnt. Welche Variante in der Engstelle Nr.13 die bodenverträglichere Variante wäre, ist nur nach aktueller Kartierung möglich (siehe Anlage 1). Bei der Feinplanung der Trasse ist zu prüfen, ob die zukünftige Trasse um das Naturschutzgebiet WE 156 "Benthullener Moor" herumgeführt werden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zur genauen Trassenführung, zu den Standorten der Masten, der Kabelübergangsanlagen (KÜA) und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens in den Bereichen am Küstenkanal und NSG Benthullener Moor mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Im Bereich des NSG Benthullener Moor werden dabei sowohl die Flächen des NSG als auch die Abstände zur angrenzenden Wohnbebauung Berücksichtigung finden.
Natura 2000, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete	Es ist festzustellen, dass in den Trassenverläufen der 380 kV-Leitung, Vorzugsvariante C und Trassenvariante B, sowohl die Naturschutzgebiete NSG WE 228, Harberner Heide (45 ha) und NSG WE 156, Benthullener Moor (271 ha) als auch das Natura 2000- Gebiet NSG WE 252, Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor (201 ha) liegen. Darüber hinaus erstreckt sich der Suchraum für ein Umspannwerk Nikolausdorf über Teile des NSG WE 252, Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor. Die Verbote zum Schutz der Natur und Landschaft in diesen Gebieten sind strikt zu beachten. Eine Inanspruchnahme durch ein Umspannwerk und / oder eines Trassenverlaufes im NSG WE 252, Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor wird abgelehnt. Der Suchraum Nikolausdorf ist auf den Bereich westlich der Lethe zu begrenzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der Kabelübergangsanlagen (KÜA) und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Landkreis Oldenburg vom 24.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Südlich der Engstelle 14 (Querung Mastenweg) sind im Trassenkorridor der geplanten 380-kV Leitung liegend einige Häuser (Mastenweg 102, 102A, 104) bereits mit der 110-kV-Leitung überspannt. Wir gehen davon aus, südlich der Engstelle 14 im Bereich Mastenweg 102 - 104 der 200 m Wohnumfeldschutz-Radius in jedem Fall eingehalten wird. Hier sollte eine Bündelung mit der vorhandenen 110-kV-Leitung angestrebt werden.	Eine Leitungsmitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung ist unter Berücksichtigung der geringeren Beeinträchtigung und der Akzeptanz der Bevölkerung wünschenswert. Die Vorhabenträgerin ist dieser Maßnahme gegenüber aufgeschlossen. Derzeit ist eine Leitungsmitnahme in den Bereichen Beverbruch und Bethen vorgesehen. Allerdings handelt es sich bei der 110 kV-Leitung nicht um eine Leitung, die sich im Eigentum der TenneT befindet, sodass hier nicht über fremdes Eigentum abschließend bestimmt werden kann. Die Abstimmungen mit der Betreiberin der 110-kV Leitungen (Avacon) laufen.
Wald, Forst	Der Bau der 380-kV-Leitung „Trasse C“ (Vorzugstrasse) kann unter bestimmten Voraussetzungen nachvollzogen werden: 1. Das Wohnumfeld wird größtmöglich geschützt (Radius 400 m bzw. 200 m), auch in der Engstelle 14, Benthullen, sowie südlich der Engstelle 14 im Bereich Mastenweg 102 - 104 2. Flächen des Waldes Litteler Führenkamp und das Naturschutzgebiet Benthullener Moor sollen nicht beansprucht werden 3. Es gelingt eine Verbesserung durch Bündelung mit der 110 kV-Leitung auf der 380-kV-Leitung. 4. Insgesamt sollte eine Optimierung der derzeitigen Situation erreicht werden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 2., 3., 4. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der Kabelübergangsanlagen (KÜA) und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Landkreis Oldenburg vom 24.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Bereits in der Stellungnahme am 29.09.2015 forderte der Landkreis Oldenburg eine Erdverkabelung sowie die im Landes-Raumordnungsprogramm vorgesehenen Schutzabstände zur Bebauung von 400 Metern im Innenbereich und 200 Meter im Außenbereich. Weiterhin werden der größtmögliche Schutz der Landschaftsschutzgebiete I geschützten Landschaftsbestandteile, der Flora und Fauna sowie die größtmögliche Beteiligung der Bevölkerung gefordert.	Das gesamte Projekt wird als Höchstspannungsfreileitung geplant. Auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten kann die Leitung jedoch gemäß §4 Absatz 1 BBPlG auch als Erdkabel errichtet und betrieben werden. Hierfür müssen die in § 4 Absatz 2 BBPlG genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Die gesetzlichen Mindestabstände wurden ausführlich im Rahmen der Engstellenanalyse (Unterlage 6) behandelt. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Abstandsregelungen nach dem eindeutigen Wortlaut nur für Freileitungen gelten. Bei Vorliegen von Ausnahmeveraussetzungen (ML NDS 2017, LROP 4.2-07 Satz 9) dürfen die Abstandsvorgaben unterschritten werden. Diese liegen vor, wenn entweder: a. „gleichwohl (also trotz der Unterschreitung des Abstands) ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b. keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“ (ML NDS, 2017). Bei der Erstellung der Unterlagen zum ROV wurden diese raumordnerischen Vorgaben berücksichtigt. Maßgeblich für die Frage, ob im konkreten Fall eine Teilerdverkabelung erforderlich ist, ist gem. Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen (NLStBV u. a., 2017) stets die Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Die Begründungen für die jeweilige Einstufung in die Bauklasse Erdkabel oder Freileitung sind in den einzelnen Engstellensteckbriefen in der Unterlage 6 enthalten. In der Unterlage 6 erfolgt eine Bewertung des Wohnumfeldes gemäß der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung anhand einer Bewertung des nahen Wohnumfeldes, Ausrichtung des Wohnumfeldes, Vorbelastungen durch andere Infrastrukturmaßnahmen, Abstände sowie weiterer Beurteilungskriterien (Belange von Natur und Landschaft, Raumnutzungen, sonstige Belange und technische Risiken).

Landkreis Oldenburg vom 24.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Bereits in der Stellungnahme am 29.09.2015 forderte der Landkreis Oldenburg eine Erdverkabelung sowie die im Landes-Raumordnungsprogramm vorgesehenen Schutzabstände zur Bebauung von 400 Metern im Innenbereich und 200 Meter im Außenbereich. Weiterhin werden der größtmögliche Schutz der Landschaftsschutzgebiete I geschützten Landschaftsbestandteile, der Flora und Fauna sowie die größtmögliche Beteiligung der Bevölkerung gefordert.	Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Flora und Fauna wurden in der UVS (Unterlage 2A), im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 4A) sowie in der Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage 3A) behandelt, gingen als Kriterien in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein und blieben daher nicht unberücksichtigt.
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	In der Gemeinde Wardenburg Es sollten in der Gemeinde Wardenburg alternative Möglichkeiten der Trassenführung unter dem Küstenkanal (Engstelle 13) und zur Kabelübergangsstelle geprüft werden, um bei einer Erdkabelverlegung Häuser nicht unterbohren zu müssen. Hier weise ich besonders auf die schwierigen Bodenverhältnisse (Moor) hin. Darüber hinaus bedeutet eine Erdverkabelung im Hochmoorboden in jedem Fall eine erhebliche Beeinträchtigung ggf. sogar eine irreversible Schädigung der moortypischen Bodenfunktionen. Der Trassenkorridor C durchschneidet zudem ein in der Landesraumordnungs- Verordnung (LROP-VO) dargestelltes Vorranggebiet für Torferhalt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zur genauen Trassenführung, zu den Standorten der Masten, der Kabelübergangsanlagen (KÜA) und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Die Querung des Küstenkanals kann nach jetzigem Kenntnisstand technisch in Erdkabelbauweise durchgeführt werden. Eine Unterbohrung von Wohngebäuden ist aktuell nicht zu erwarten. Die Bodentypen wurden in der UVS (Unterlage 2A) und die Vorranggebiete für Torferhaltung (LROP) in der RVS (Unterlage 5A) behandelt, gingen als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein und blieben daher nicht unberücksichtigt.
Kommunikation / Information	Bereits in der Stellungnahme am 29.09.2015 forderte der Landkreis Oldenburg eine Erdverkabelung sowie die im Landes-Raumordnungsprogramm vorgesehenen Schutzabstände zur Bebauung von 400 Metern im Innenbereich und 200 Meter im Außenbereich. Weiterhin werden der größtmögliche Schutz der Landschaftsschutzgebiete I geschützten Landschaftsbestandteile, der Flora und Fauna sowie die größtmögliche Beteiligung der Bevölkerung gefordert.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Es ist im weiteren Planungsverlauf die Fortführung einer weitreichenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen

Landkreis Oldenburg vom 24.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	<p>Der Bau der 380-kV-Leitung „Trasse C“ (Vorzugstrasse) kann unter bestimmten Voraussetzungen nachvollzogen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Wohnumfeld wird größtmöglich geschützt (Radius 400 m bzw. 200 m), auch in der Engstelle 14, Benthullen, sowie südlich der Engstelle 14 im Bereich Mastenweg 102 - 1042. Flächen des Waldes Litteler Fuhrenkamp und das Naturschutzgebiet Benthullener Moor sollen nicht beansprucht werden3. Es gelingt eine Verbesserung durch Bündelung mit der 110 kV-Leitung auf der 380-kV-Leitung.4. Insgesamt sollte eine Optimierung der derzeitigen Situation erreicht werden	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 2., 3., 4. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der Kabelübergangsanlagen (KÜA) und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.</p>
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	<p>Für den Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes in Ahlhorn („Metropolpark Hansalinie“) wurden insgesamt fünf Bebauungspläne aufgestellt, mit denen u. a. die allgemeine Zulässigkeit der Nutzung „Fremdenbeherbergung“ erreicht wird (B-Plan Nr. 109/IV). Dies hat nach hiesiger Einschätzung - wie bei Wohnsiedlungsflächen - ebenfalls eine Einstufung in die RWK 5 (sehr hoch) zur Folge, die den östlichen Teil des Trassenkorridors F überlagert.</p>	<p>Der südlich des Flugplatzes Ahlhorn liegende Bereich Metropolpark Hansalinie ist im B-Plan 109/IV als Sondergebiet Flugplatz/Gewerbe in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt (s. Unterlage 2B, Karte 1.4). Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. So sind die 400 m-Abstandsvorgaben für Wohngebäude, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen maßgeblich, sofern diese Gebiete dem Wohnen dienen. In dem aufgestellten B-Plan 109/IV ist zwar eine Fremdenbeherbergung zugelassen, das Gewerbegebiet wurde jedoch nicht für den Zweck einer Wohnnutzung ausgewiesen. In erster Linie erfüllt es den Zweck einer gewerblichen Nutzung. Eine Einhaltung eines 400 m-Abstandes zur Bebauung im Gewerbegebiet ist demnach nicht zu berücksichtigen.</p>

Landkreis Oldenburg vom 24.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	<p>Der Bau der 380-kV-Leitung „Trasse C“ (Vorzugstrasse) kann unter bestimmten Voraussetzungen nachvollzogen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Wohnumfeld wird größtmöglich geschützt (Radius 400 m bzw. 200 m), auch in der Engstelle 14, Benthullen, sowie südlich der Engstelle 14 im Bereich Mastenweg 102 - 1042. Flächen des Waldes Litteler Fuhrenkamp und das Naturschutzgebiet Benthullener Moor sollen nicht beansprucht werden3. Es gelingt eine Verbesserung durch Bündelung mit der 110 kV-Leitung auf der 380-kV-Leitung.4. Insgesamt sollte eine Optimierung der derzeitigen Situation erreicht werden	<p>Eine Leitungsmitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung ist unter Berücksichtigung der geringeren Beeinträchtigung und der Akzeptanz der Bevölkerung wünschenswert. Die Vorhabenträgerin ist dieser Maßnahme gegenüber aufgeschlossen. Derzeit ist eine Leitungsmitnahme in den Bereichen Beverbruch und Bethen vorgesehen. Allerdings handelt es sich bei der 110 kV-Leitung nicht um eine Leitung, die sich im Eigentum der TenneT befindet, sodass hier nicht über fremdes Eigentum abschließend bestimmt werden kann. Die Abstimmungen mit der Betreiberin der 110-kV Leitungen (Avacon) laufen.</p>
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	<p>Trassenvariante F: Eine Variante entlang der Autobahn, Trasse F, wird insbesondere aus folgenden Gründen abgelehnt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Bündelung der Infrastrukturmaßnahmen bedingt einen erheblichen, technischen Aufwand, Probleme: Nähe zu Wohnen, Störfallbetrieben und Windenergieanlagen2. Die häufige Kreuzung der Stromtrasse über die Autobahn ist nachteilig für die Ausführung und Wartung der Leitung (7x), die ggf. zur Beeinträchtigung der Nutzung der BAB führen könnte3. Als Neuplanung ist diese Trassenführung als erheblichen Eingriff zu bewerten	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p>
Mobilität, Verkehr, Logistik	<p>Trassenvariante F: Eine Variante entlang der Autobahn, Trasse F, wird insbesondere aus folgenden Gründen abgelehnt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Bündelung der Infrastrukturmaßnahmen bedingt einen erheblichen, technischen Aufwand, Probleme: Nähe zu Wohnen, Störfallbetrieben und Windenergieanlagen2. Die häufige Kreuzung der Stromtrasse über die Autobahn ist nachteilig für die Ausführung und Wartung der Leitung (7x), die ggf. zur Beeinträchtigung der Nutzung der BAB führen könnte3. Als Neuplanung ist diese Trassenführung als erheblichen Eingriff zu bewerten	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p>

Landkreis Oldenburg vom 24.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	Für den Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes in Ahlhorn („Metropolpark Hansalinie“) wurden insgesamt fünf Bebauungspläne aufgestellt, mit denen u. a. die allgemeine Zulässigkeit der Nutzung „Fremdenbeherbergung“ erreicht wird (B-Plan Nr. 109/IV). Dies hat nach hiesiger Einschätzung - wie bei Wohnsiedlungsflächen - ebenfalls eine Einstufung in die RWK 5 (sehr hoch) zur Folge, die den östlichen Teil des Trassenkorridors F überlagert.	Der südlich des Flugplatzes Ahlhorn liegende Bereich Metropolpark Hansalinie ist im B-Plan 109/IV als Sondergebiet Flugplatz/Gewerbe in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt (s. Unterlage 2B, Karte 1.4). Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. So sind die 400 m-Abstandsvorgaben für Wohngebäude, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen maßgeblich, sofern diese Gebiete dem Wohnen dienen. In dem aufgestellten B-Plan 109/IV ist zwar eine Fremdenbeherbergung zugelassen, das Gewerbegebiet wurde jedoch nicht für den Zweck einer Wohnnutzung ausgewiesen. In erster Linie erfüllt es den Zweck einer gewerblichen Nutzung. Eine Einhaltung eines 400 m-Abstandes zur Bebauung im Gewerbegebiet ist demnach nicht zu berücksichtigen.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Der Bau der 380-kV-Leitung „Trasse C“ (Vorzugstrasse) kann unter bestimmten Voraussetzungen nachvollzogen werden: 1. Das Wohnumfeld wird größtmöglich geschützt (Radius 400 m bzw. 200 m), auch in der Engstelle 14, Benthullen, sowie südlich der Engstelle 14 im Bereich Mastenweg 102 - 104 2. Flächen des Waldes Litteler Fuhrenkamp und das Naturschutzgebiet Benthullener Moor sollen nicht beansprucht werden 3. Es gelingt eine Verbesserung durch Bündelung mit der 110 kV-Leitung auf der 380-kV-Leitung. 4. Insgesamt sollte eine Optimierung der derzeitigen Situation erreicht werden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der Kabelübergangsanlagen (KÜA) und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.1., 4. Aufgrund der Bebauung entlang der Böseler Straße werden auch bereits durch die bestehende 220kV-Leitung die 200m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten. In der Unterlage 6 wird im Rahmen der Engstellenanalyse dargestellt, dass durch eine optimierte Trassenführung in diesem Bereich dennoch ein gleichbleibender Wohnumfeldschutz gewährleistet werden kann.4. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass sich durch die gewählten Trassenvarianten (Vorzug und Alternativen) Näherungen und Kreuzungen mit der Versorgungsanlage ergeben. Bei den weiteren Planungen und der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. im Genehmigungsverfahren zum Bau der 380-kV-Höchstspannungsleitung sind die im DVGW Arbeitsblatt GW 22, in der AfK-Empfehlung Nr. 3 und in der DIN EN 50443 geforderten Mindestabstände bei Parallelführungen und bei Kreuzungen zu beachten und einzuhalten.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	<p>Hinsichtlich der induktiven Beeinflussung der Höchstspannungsleitung auf die Ferngasleitungen teilte uns die Fachabteilung der Open Grid Europe GmbH für Korrosionsschutz folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none">· In den Antragsunterlagen wird für die Drehstrom-Leitungsverbindungen Conneforde – Cloppenburg zwar das emittierte elektromagnetische Feld beschrieben (vgl. Abschnitt 3.3.1.3, Seite 63, 64), jedoch wird hier lediglich die direkte Einwirkung auf den Menschen entsprechend der BImSchV (Dez. 1996 / Aug. 2013) betrachtet. Vernachlässigt wird hier die schon wesentlich länger bekannte elektromagnetische Beeinflussung längsleitfähiger Infrastruktureinrichtungen (wie Rohrleitungen und Kabel) im Nahbereich der Hochspannungsleitung. Die Relevanz der dadurch bedingten Berührungsspannungen wird auch aktuell im Regelwerk berücksichtigt (vgl. DIN VDE 0845-6, DIN VDE 0845-8 sowie das Arbeitsblatt GW 22 des DVGW-Regelwerks). Gefährdungspotenziale ergeben sich durch möglicherweise gefährlich hohe Berührungsspannungen auf den v. g. Infrastruktureinrichtungen sowie mögliche Störeinflüssen bis zur Beschädigung der Einrichtungen. Eine Berücksichtigung dieser Auswirkung der emittierten elektromagnetischer Felder in ist den folgenden Verfahrensschritten notwendig. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass schon bei Flussdichten deutlich unterhalb des BImSchV-Grenzwertes kritische Beeinflussungssituationen auf den o. g. Infrastruktureinrichtungen entstehen können. <p>Im Verlauf der von Ihnen gewählten Vorzugsvariante entsprechend des Trassenkorridors "B" / "C" – bei der die geplante Hochspannungstrasse etwa dem Verlauf der bestehenden 220 kV-Leitung folgt – entstehen Konflikte durch Näherungen und Parallelführungen mit der Versorgungsanlage. Enge Trassenbündelungen mit Schutzstreifenüberschneidungen sind aus Gründen einer noch technisch beherrschbaren Hochspannungsbeeinflussung der Versorgungsanlage unbedingt zu vermeiden. Es sei in diesem</p>	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die enge Abstimmung mit Ihnen wird durch die Vorhabenträgerin gesucht.

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	<p>Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die sowohl für die bestehende 220 kV-Leitung als auch für die zukünftige Leitungsverbindung bestehende Verbindlichkeit des Grenzwertes entsprechend 26. BImSchV für elektromagnetische Felder bezüglich der Beeinflussung von Infrastruktureinrichtungen wie Fernmeldekabeln und Rohrleitungen keine Relevanz besitzt.</p>	
	<p>Südlich von Wardenburg schwenkt der Verlauf des Trassenkorridors "F" nach Osten und verläuft anschließend entlang der BAB 29. Aufgrund der kurzen Näherungsabschnitte zu der Versorgungsanlage würde die Open Grid Europe GmbH unter dem Gesichtspunkt "Hochspannungsbeeinflussung" diese Trassenvariante favorisieren.</p>	
	<p>Bezüglich des Areals für die geplante Umspannanlage "Nikolausdorf" sowie deren Alternativstandorte und die Umspannanlage "Autobahn" (Variante F) ist zu berücksichtigen, dass durch einen entsprechenden Abstand der Anlage bzw. des Anlagenerders zur Versorgungsanlage die Einhaltung der Berührungsschutzgrenzwerte entsprechend GW 22 an der Versorgungsanlage der Open Grid Europe GmbH auch für die ohmsch-/induktive Beeinflussung – unabhängig vom Ausbauzustand der geplanten Umspannanlage – stets gesichert ist</p>	

PLEdoc GmbH vom 24.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	<p>Im Bereich der Umspannanlage Conneforde möchten wir auf eine schräge Näherung und Kreuzung mit der Trasse der NETRA-Leitung Nr. 59, die von der Statoil Deutschland GmbH - Conradsweg 5 in 26446 Friedeburg-Etzel - verwaltet wird, hinweisen. Stellungnahmen zu Baumaßnahmen erfolgen durch die Aedes Infrastructure Services. Wir bitten diese Gesellschaften, falls noch nicht geschehen, ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ebenso ist in diesem Abschnitt auch die Verlegung der im Schutzstreifen der Ferngasleitung Nr. 59 der NETRA verlaufenden Leitung Nr. 61 der Open Grid Europe GmbH geplant. Der gesamte Schutzstreifenbereich der Leitung Nr. 59 ist daher in diesem Abschnitt von jeglicher Planung freizuhalten. Ein Termin zur Realisierung der geplanten Verlegung der Versorgungsanlage steht zurzeit allerdings noch nicht fest.</p> <p>Im Bereich der geplanten Erdkabelverlegung verlaufen keine Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Projektbereich der "Maßnahme 51a" keine von uns beauskunftenden Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit Ihnen wird im Rahmen der weiteren Planungen angestrebt.</p>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 31.08.2107

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	<p>Elektromagnetische Felder:</p> <p>Für die 380 kV- Leitung sind die von der Höchstspannungsfreileitung /-erdkabel und den damit in Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen ausgehenden elektromagnetische Felder (Magnetische Flussdichte/ Elektrische Feldstärke) unter Berücksichtigung aller Immissionen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen entstehen, zu beurteilen. Die Beurteilung hat auf der Grundlage der Vorgaben Festlegungen der Verordnung über elektromagnetische Felder- 26. BImSchV-vom 14.08.2013 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchWwV) vom 26.02.2016 zu erfolgen.</p> <p>Die entsprechenden Anforderungen und Festlegungen sollten, insbesondere bei der „Engstellenbetrachtung“ im Rahmen des Raumordnungsverfahrens Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Beurteilung der von den Freileitungen/ Erdkabeln ausgehenden elektromagnetischen Felder unterliegt nicht der Zuständigkeit des GAA 01 . Gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO-Umwelt-Arbeitsschutz) i. d. F. vom 30.10.2015 liegt die Zuständigkeit für die Verordnung über elektrisch- magnetische Felder - 26. BImSch V - entsprechend der Nr. 8.1 .10- bei den Lk/ kSI gsS/ andere Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Für eine Berücksichtigung der elektromagnetischen Felder auf Ebene des Raumordnungsverfahrens fehlt zum jetzigen Planungszeitpunkt die dafür notwendige Verfestigung der Detailplanung, sodass diese Aufgabe erst mit Vorliegen einer entsprechenden Detaillierung im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens erfolgen kann.Die Abstimmung mit Ihrer Behörde wird von der Vorhabenträgerin angestrebt.</p>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 31.08.2107

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	<p>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen In den Umspannwerken und den Konverteranlagen werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (HBV- und LAU-Anlagen) betrieben. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die Anforderungen und Festlegungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (Inkraft getreten am 01.08.2017) zu berücksichtigen und einzuhalten. Die entsprechenden Anforderungen und Festlegungen sollten bereits bei der Ermittlung und Festlegung der Standorte im Rahmen des Raumordnungsverfahrens Berücksichtigung finden. Insbesondere ist die Errichtung und der Betrieb derartiger Anlagen und Anlagenteile in Wasserschutzgebieten und festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten auszuschließen.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren, bzw. des BImSch-Verfahrens für die Umspannwerke berücksichtigt. Die entsprechenden Rechtsvorschriften werden beachtet und alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt. Die Berücksichtigung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten wird als Belang bei der Standortfindung berücksichtigt.</p>
Lärm	<p>Geräuschimmissionen der Umspannwerke inkl. Konverteranlagen Für die Umspannwerke inkl. Konverteranlagen sind die von den Anlagen und Einrichtungen ausgehenden Geräuschimmissionen unter Einbeziehung bestehender und künftiger Geräuschvorbelastungen zu beurteilen. Die Beurteilung hat auf der Grundlage der Vorgaben der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm- TA Lärm zu erfolgen. Die aus der TA-Lärm für die jeweiligen Immissionsorte zugrunde zulegenden Lärm-Immissions-Richtwerte sind dabei zu berücksichtigen. Die entsprechenden Anforderungen und Festlegungen sollten bereits bei der Ermittlung und Festlegung der Standorte, insbesondere bei der "Konfliktbetrachtung" im Rahmen des Raumordnungsverfahrens Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren, bzw. des BImSch-Verfahrens für die Umspannwerke berücksichtigt. Für eine Berücksichtigung der Schallimmissionen auf Ebene des Raumordnungsverfahrens fehlt zu diesem frühen Planungszeitpunkt die dafür notwendige Verfestigung der Detailplanung, sodass diese Aufgabe erst mit Vorliegen einer entsprechenden Detaillierung im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens erfolgen kann. Die Abstimmung mit Ihrer Behörde wird von der Vorhabenträgerin angestrebt.</p>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 31.08.2107

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Lärm	<p>Geräuschemissionen durch Koronaeffekte der Freileitung:</p> <p>Für die Freileitung sind die von der Höchstspannungsfreileitung ausgehenden Koronageräusche unter Einbeziehung bereits bestehender Geräuschvorbelastungen zu beurteilen. Die Beurteilung hat auf der Grundlage der Vorgaben der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm zu erfolgen. Die aus der TA-Lärm für die jeweiligen Immissionsorte zugrunde zulegenden Lärm-Immissions-Richtwerte sind dabei zu berücksichtigen. Die entsprechenden Anforderungen und Festlegungen sollten, insbesondere bei der „Engstellenbetrachtung“ im Rahmen des Raumordnungsverfahrens Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Für eine Berücksichtigung der Koronageräusche auf Ebene des Raumordnungsverfahrens fehlt zu diesem frühen Planungszeitpunkt die dafür notwendige Verfestigung der Detailplanung, sodass diese Aufgabe erst mit Vorliegen einer entsprechenden Detaillierung im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens erfolgen kann. Die Abstimmung mit Ihrer Behörde wird von der Vorhabenträgerin angestrebt.</p>
sonstige Stellungnahmen	<p>Die Stellungnahme zum Vorhaben bezieht sich nur auf die Belange für die eine Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg (GAA 01) gegeben ist und soweit sich das Vorhaben im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Amtes befindet. Aus Sicht der hier zu vertretenden Belange werden grundsätzlichen Bedenken nicht vorgetragen. Eine abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der einzelnen Vorhaben kann erst in den jeweiligen Anlagenzulassungsverfahren erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen</p>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 31.08.2107

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	<p>Elektromagnetische Felder Für die Umspannwerke inkl. Konverteranlagen sind die von den Anlagen und Einrichtungen ausgehenden elektromagnetischen Felder (Magnetische Flussdichte! Elektrische Feldstärke) unter Berücksichtigung aller Immissionen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen entstehen, zu beurteilen. Die Beurteilung hat auf der Grundlage der Vorgaben Festlegungen der Verordnung über elektromagnetische Felder- 26. BImSchV -vom 14.08.2013 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchWwV) vom 26.02.201 6 zu erfolgen.</p> <p>Die entsprechenden Anforderungen und Festlegungen sollten bereits bei der Ermittlung und Festlegung der Standorte. insbesondere bei der „Konfliktbetrachtung“ im Rahmen des Raumordnungsverfahrens Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren, bzw. des BImSch-Verfahrens für die Umspannwerke berücksichtigt. Für eine Berücksichtigung der elektromagnetischen Felder auf Ebene des Raumordnungsverfahrens fehlt zu diesem frühen Planungszeitpunkt die dafür notwendige Verfestigung der Detailplanung, sodass diese Aufgabe erst mit Vorliegen einer entsprechenden Detaillierung im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens erfolgen kann. Die Abstimmung mit Ihrer Behörde wird von der Vorhabenträgerin angestrebt.</p>

Stadt Vechta vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Windenergie	Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass bei Auswahl des Korridors F zudem Konflikte mit den Planungsabsichten der Stadt Vechta im Rahmen der Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ bestünden. Dieser befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Der potenzielle Windenergie-Standort „Deine“ liegt direkt an der BAB 1. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ haben wir Sie am Verfahren beteiligt und Ihnen damit entsprechende Planunterlagen zur Verfügung gestellt	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Bestehende und geplante Windenergieanlagen wurden in der Unterlage 2A (Kapitel 4.7 und 5.3.7) sowie in der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage 5A) behandelt und gingen als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein. In der UVS Karte 9 (Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter) ist der hier angesprochene Windpark ebenfalls dargestellt, der sich östlich der BAB 1 am östlichen Rand des 1.000m breiten Trassenkorridors befindet. Zu Windenergieanlagen ist ein anlagenspezifischer Abstand einzuhalten. Windenergieanlagen innerhalb eines Trassenkorridors führen nicht automatisch zu einem Ausscheiden einer Korridorvariante, zumal der hier angesprochene Windpark sich nicht Riegelartig über den gesamten Trassenkorridor erstreckt.
sonstige Stellungnahmen	die Stadt Vechta unterstützt das Ergebnis des Variantenvergleichs und befürwortet, dass der Korridor F die Variante darstellt, der die meisten ungünstigen Auswirkungen hervorruft. Dies ist voll umfänglich durch den Vorhabenträger im Variantenvergleich aus Sicht der Umweltverträglichkeit, Raumverträglichkeit und technischen Realisierbarkeit sowie aus artenschutzrechtlicher Sicht bestätigt worden	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen